

a 147087

# WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN

MITTEILUNGEN DES PROVINZIALINSTITUTS FÜR WESTFÄLISCHE  
LANDES- UND VOLKSKUNDE

IM AUFTRAGE DES INSTITUTS  
HERAUSGEGEBEN VON FRANZ PETRI  
SCHRIFTFLEITUNG: PETER SCHÖLLER

9. BAND

1956

---

VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER IN WESTFALEN  
IN VERBINDUNG MIT  
BÖHLAU-VERLAG · KÖLN/GRAZ

# Die Samtherrschaft Lippstadt 1445–1851

Von Erich Kittel\*

## 1. Lippstadt bis zur Teilung der Landesherrschaft

Wer eine der alten historischen Karten des 17. oder 18. Jahrhunderts mit dem Titel „Circulus Westphalicus“ oder ähnlich zur Hand nimmt oder auch entsprechende Karten der Bistümer Münster, Paderborn oder des kurkölnischen Herzogtums Westfalen, der findet an der Stelle, wo sich die genannten geistlichen Territorien einander nähern bzw. sich berühren, eine Häufung kleiner Herrschaften: den gräflich lippischen Besitz um Lippstadt, die Grafschaft Rietberg, die osnabrückische Exklave Wiedenbrück (Amt Reckenberg) und die gräflich Tecklenburgische Herrschaft Rheda. Die Unzugänglichkeit der Moorgebiete hat hier im Anschluß an durch Burgen gesicherte Flußübergänge über die Ems bzw. die Lippe die Entstehung und Behauptung selbständiger kleiner politischer Gebilde ermöglicht. Die merkwürdige Osnabrücker Exklave im Münsterschen Bereich an der Paderborner Grenze ist wohl dadurch entstanden, daß ein Leiter der zunächst offenbar selbständigen Missionsstation Wiedenbrück im 9. Jahrhundert zum Bischof von Osnabrück berufen wurde (Prinz). Innerhalb des Archidiakonats Wiedenbrück entstand die kleine weltliche Herrschaft Rheda, die, im wesentlichen auf Klostervogteien sich stützend, unter der Oberlehnshoheit der Bischöfe von Münster Ende des 12. Jahrhunderts im Besitz des Geschlechts der Vögte von Freckenhorst erscheint. Die Burg Rietberg war alter Besitz der Grafen von Arnsberg, von denen infolge einer Erbteilung von 1237 eine Nebenlinie hier ein eigenes kleines Territorium bildete.

An die Grafen von Arnsberg aus dem Hause Werl hat man neuerdings (Hömburg) auch die Edelherrn zur Lippe genealogisch anschließen wollen, gestützt auf die gemeinsamen Leitnamen Bernhard und Hermann. Da sich ein schlüssiger Beweis für diese bestechende Hypothese nicht führen läßt, begnügen wir uns hier, daran zu erinnern, daß das angesehene Geschlecht der Edelherrn zur Lippe seit 1123 urkundlich erscheint. Bis vor kurzem pflegte man anzunehmen, daß die Wiege des Geschlechts die Burg Lipperode gewesen sei, die aber erst 1248 zum ersten Male genannt wird und kaum viel früher entstanden sein kann. Es ist das Verdienst von Hermann Rothert gewesen, auf eine bis dahin überschene Urkunde hingewiesen zu haben, die unerwartetes Licht auf die Frühgeschichte der Edelherrn zur Lippe und zugleich auch auf die Geschichte der Stadt Lippstadt fallen läßt. An der Stelle der späteren Stadt lag danach früher ein zum Bereich des kölnischen Gogerichts Erwitte gehörender einfacher Herrenhof mit Namen Hermelinghof. Der Name bedeutet den Hof eines Hermann, und es bleibt offen, ob Hermann I. (bezeugt seit 1128) oder ein früherer Namensträger dem Herrnsitz den Namen gegeben hat. Er kann nur im Nordwesten der Stadt bei der späteren landesherrlichen Burg gelegen haben im Gelände des Stifts Lippstadt, für das er zur Verfügung gestellt worden ist. Auf der Feldmark des Herrenhofes, also auf Grund und Boden, der den Edelherrn zur Lippe eigentümlich gehörte, ist dann um 1185 von Herrn Bernhard II. zur Lippe, der zu den bedeutendsten Gestalten Westfalens zur Stauferzeit gehört, als erste westfälische Gründungsstadt Lippstadt nach planmäßigem Grundriß angelegt worden. Mit Lippstadt ist somit in offener Anlehnung an die Städtegründungen Heinrichs des Löwen, dessen Parteigänger Bernhard II. gewesen ist, für Westfalen die Epoche der Städtegründungen eröffnet worden. Die Stadt erhielt Soester Recht, das um 1220 urkundlich fixiert worden ist, und ist selbst zur Mutterstadt einer kleinen lippischen Stadtrechtsgruppe geworden.

Die Geschichte der Stadt im einzelnen hier darzulegen, ist nicht der Ort. Die Stadt zählte am Ende des Mittelalters kaum 3000 Einwohner und bestand später hauptsächlich aus Ackerbürgern und Handwerkern, doch lassen einzelne Nachrichten, die Zugehörigkeit der Stadt zur Hanse und das Vorhandensein einer auf dem Tuchhandel basierenden Kaufmannsgilde, auf eine größere Bedeutung der Kaufleute im 12. und 13. Jahrhundert schließen. Erst im 16. Jahrhundert gelang es den Hand-

werkern, neben den Ackerbürgern und Kaufleuten ebenfalls Einfluß auf das Stadtrecht zu gewinnen. Nach dem ältesten Stadtrecht war die Einsetzung des Propstes, des Rates und des landesherrlichen Richters an die Zustimmung der Bürger gebunden, seit 1244 auch die Anlage einer landesherrlichen Befestigung in der Stadt. Die dem Rat zugestandene begrenzte eigene Gerichtbarkeit konnte von der Stadt erweitert werden, bis seit dem 16. Jahrhundert die erstarkende Fürsten- und Staatsgewalt eine rückläufige Bewegung einleitete.

Im Hoheitsbereich der Edelherrn zur Lippe kam der „Stadt Lippe“, wie der Name der Stadt noch lange lautete, naturgemäß eine hervorragende Bedeutung zu. Es war den Edelherrn gelungen, zu ihrem Komplex von Eigengütern und Lehen als Besitznachfolger des im Heiligen Lande ums Leben gekommenen Widukind von Rheda dessen Herrschaft Rheda mit verschiedenen Klostervogteien hinzuzufügen. So wäre im Zuge der Entwicklung eigentlich ein lippisches Territorium an der Lippe und Ems zu vermuten gewesen, mit Lippstadt als Hauptstadt. Wenn es dazu nicht gekommen ist, so deshalb, weil hier durch die kurkölnische Machtposition im Sauerland und am Hellweg (Soest) keine Möglichkeit für eine lippische Territorialentwicklung südlich der Lippe blieb. Im Gegenteil, die nach Erwerbung der Herzogsgewalt in Westfalen zielbewußt und energisch einsetzende Stützpunkt- und Territorialpolitik Köln führte alsbald nach der Gründung Lippstadts zum Verkauf der Stadt an den Erzbischof Philipp von Heinsberg, jedoch unter Zusicherung erblichen Lehnbesitzes. Um 1300 erstreckte sich ein geschlossenes kölnisches Hoheitsgebiet von Medebach über Brilon bis Lippstadt und von Werl und Soest bis Geseke. Hier war die Welt also vergeben bzw. fiel sie in die Hände eines Stärkeren, als die am Lippeufer ansässigen und nach ihm sich nennenden Edelherrn auf der politischen Bühne mitzuspielen sich anschickten. Wahrscheinlich würde die Geschichte nicht mehr viel von ihnen zu berichten gehabt haben, und wahrscheinlich wären sie wie so viele ihrer einstigen Standesgenossen in die Ministerialität, in den ritterlichen Dienstmannenstand eines Fürsten und damit in den niederen Adel abgesunken, wenn ihnen nicht auf der andern Seite des Teutoburger Waldes die Erwerbung von Hoheitsrechten gelungen wäre, die schließlich zur Folge hatten, daß ein Land Lippe entstand, das in seinem geschlossenen Gebiet gar nicht mehr am namengebenden Flusse lag. Das Fußfassen der Edelherrn im Teutoburger-Wald-Gebiet wirft manche noch unbeantwortete historische Fragen auf. Hier genügt es, festzuhalten, daß zu Beginn des 14. Jahrhunderts das lippische Herrschaftsgebiet in einen westlichen und einen östlichen Besitzkomplex zerfiel, mit den Burgen Rheda bzw. Falkenburg als Mittelpunkten. Zum westlichen Bereich gehörten noch Lippstadt mit dem Stift Cappel und der Burg Lipperode, zum östlichen das vor dem 14. Jahrhundert gegründete Städteviereck Lemgo–Blomberg–Horn–Detmold und das Gebiet der Paderborner Ämter Barkhausen (bei Oerlinghausen) und Heerse (bei Schötmar). Noch nicht gehörten dazu die erst im Verlauf der folgenden hundert Jahre hinzugewonnenen Bereiche Schwalenberg, Varenholz, Sternberg und Salzuflen, wohl aber noch entfernter gelegener Besitz wie die Vogtei Querneim, das Amt Enger und Holzminden. Es konnte nicht ausbleiben, daß ein so zusammengestückelter Besitz auch nach der allgemeinen Gepflogenheit der Zeit bei einem Erbfall geteilt wurde. Es geschah hier im Jahre 1344 zwischen den Brüdern Otto und Bernhard V., wobei dem älteren Otto die Herrschaft „diesseits des Waldes“ mit dem Falkenberg und der Stadt Lemgo, dem jüngeren Bernhard die Herrschaft „jenseits des Waldes“ mit Rheda und der Stadt Lippstadt zufiel.

Diese Erbteilung sollte, was die teilenden Brüder nicht voraussehen konnten, zum Verlust der westlichen und ältesten Besitzungen des Hauses und insonderheit zunächst zur Isolierung, dann zur teilweisen und schließlich zur völligen Abtrennung Lippstadts führen: es reicht eine ununterbrochene Kette von Ursache und Wirkung von 1344 zum Jahre 1850, in dem Fürst Leopold II. zur Lippe die letzten lippischen Rechte über Lippstadt an Preußen abtrat.

Die Teilungsurkunde hatte die Bestimmung enthalten, daß, wenn einer der Brüder ohne rechte Erben stirbe, „so solde sin del herrschap wederkomen in der rechten erven hant“. Als Bernhard V. 1365 ohne einen Sohn zu hinterlassen starb, erhob Simon III., Sohn und Nachfolger Ottos „diesseits des Waldes“, Ansprüche auf die westlichen Gebiete. Der Schwiegersohn Bernhards, Graf Otto von Tecklenburg, betrachtete sich jedoch für seine Gattin als rechten Erben und ergriff Besitz von der Herrschaft seines Schwiegervaters. Dem Edelherrn Simon gelang es, Lippstadt durch kluge Zugeständnisse auf seine Seite zu ziehen. Er zog die Lehren aus der verhängnisvollen Erbteilung von 1344 durch das sogenannte Pactum unionis von 1368, durch das nach dem Beispiel der 1356 durch

\* Der Aufsatz beruht zur Hauptsache auf einem Vortragsmanuskript für die Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 1955 in Lippstadt. An Stelle von Fußnoten wird auf die summarischen Quellen- und Literaturangaben am Schluß verwiesen.

die Goldene Bulle für die Kurfürstentümer ausgesprochenen Unteilbarkeit bemerkenswert früh auch für das lippische Territorium festgesetzt wurde, daß es stets nur einen Herrn haben solle, und zwar bei mehreren Erben den, an welchen die Städte Lippe und Lemgo sich kehren würden! Um Rheda und auch Lipperode mußte jedoch gekämpft werden, und in dieser Tecklenburger Fehde war das Kriegsglück nicht auf Seiten Simons III., er wurde vielmehr 1371 bei einem Treffen in der Herrschaft Ravensberg gefangen und erst 1375 gegen hohes Lösegeld wieder freigelassen. Die Fehde dauerte mit Unterbrechungen bis zum Ende des Jahrhunderts und führte zu empfindlichen Verpfändungen und Gebietsverlusten Lippes. Tecklenburg behielt vor allem die Herrschaft Rheda, deren Burg im 13. Jahrhundert z. T. bevorzugte Residenz der lippischen Edelherrn gewesen war und deren Suburbium 1355, also vor 600 Jahren, von Bernhard V. Lippstädter Stadtrecht erhalten hatte. Als stolze Erinnerung an die lippische Herrschaft in Rheda erhebt sich dort noch heute der in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts von Hermann II., dem Sohne Bernhards II., erbaute Kapellenturm der Burg, der erst soeben als bedeutungsvolles westfälisches Bauwerk der Stauferzeit mit überraschendem Formreichtum gewürdigt worden ist (Gaul).

Zu den lippischen Verlusten zählte nun aber auch Lippstadt. Bundesgenossen des Lippers gegen den Tecklenburger waren auch die Grafen von der Mark gewesen, beide erbteilenden Brüder, Otto und Bernhard V., hatten Gräfinnen von der Mark zu Gemahlinnen gehabt, so daß Simon III. ein Neffe des aus dem märkischen Hause stammenden Erzbischofs Engelbert von Köln und Vetter des Grafen Engelbert von der Mark war. Allein, die Hilfe der Märker war nicht umsonst zu haben. Bereits 1366 hatte sich Graf Engelbert für die Ausstattung einer Schwester des Edelherren Simon vom gemeinsamen Oheim, dem Erzbischof, die Stadt Lippstadt verpfänden lassen, wobei der Erzbischof an die Lehnabhängigkeit vom Erzstift Köln anknüpfte. Das war ohne entsprechende Abmachungen mit dem lippischen Vetter erst ein Wechsel auf die Zukunft. Er konnte aber realisiert werden, als Simon gezwungen war, sich ein Lösegeld vorschreiben zu lassen. Am 13. Juli 1376 verpfändete Simon III. zur Lippe dem Grafen Engelbert III. zu der Mark die Stadt Lippstadt für 8000 Mark Silber unter Vorbehalt des Rechts halbjähriger Kündigung, die entweder persönlich oder an den Pförtner der Burg Altena zu erfolgen hatte. Köln hat die Verpfändung von 1366 durchaus als Quelle der märkischen Rechte an Lippstadt betrachtet, während sie lippischer- und später auch brandenburgischerseits ignoriert wurde. 1384 hat Köln seine oberlehnsherrlichen Ansprüche behauptet, 1494/7 soll es bereits die Rückgabe betrieben haben. Nach dem Aussterben des Kleve-Jülichischen Hauses hat Köln seit 1609 wiederholt von Lippe und Brandenburg die Wiedereinlösung gefordert und seine Ansprüche bei den Reichsinstanzen sowie noch 1678/9 bei den Nymwegenschen Friedenstraktaten zur Geltung zu bringen versucht. Einen Erfolg haben diese Bemühungen nicht gehabt.

Nach dem 13. Juli 1376 ist die Stadt Lippstadt nicht wieder unter die volle lippische Landeshoheit zurückgekehrt, obwohl dies weder bei der Verpfändung beabsichtigt noch deren notwendige Folge war. Durch die Versetzung wurden der Gläubiger und seine Erben bis zur Rückzahlung des Darlehns zum Besitzer und Inhaber aller Nutzungsrechte, ohne daß dabei die Substanz angegriffen wurde. Kündigungsrecht hatte nur der Schuldner, und es bestand kein Zweifel darüber, daß der Gläubiger die Rückzahlung annehmen und danach das Pfand herausgeben mußte. Infolge des patrimonialen Charakters der mittelalterlichen Herrschaft fanden die privatrechtlichen Formen des Pfandrechts auch Anwendung auf Hoheitsrechte, die wie andere Nutzungsrechte vererbt, veräußert und eben auch verpfändet wurden. Ein jeder Blick in ein mittelalterliches Urkundenbuch zeigt ja eine Fülle derartiger Rechtsgeschäfte. Sie waren politisch unbedenklich, solange Gläubiger des Landesherrn eigene Lehns-träger, Korporationen des eigenen Hoheitsbereichs, jedenfalls nicht selbst mit Hoheitsrechten ausgestattete Standesgenossen waren. In solchen Fällen bestand die Gefahr, daß das nur pfandweise besessene fremde Hoheitsrecht sich zum integrierenden Bestandteil der eigenen Hoheitsrechte wandelte und gutwillig nicht mehr herausgegeben wurde, — insbesondere dann, wenn die Verpfändung längere Zeit andauerte. Lippe hat dieses Verfahren selbst gegenüber Schaumburg bezüglich der Grafschaft Sternberg mit Erfolg anwenden können.

Bezüglich Lippstadts hat Lippe nun einen Wiederkauf für die beträchtliche Pfandsumme innerhalb der nächsten 7 Jahrzehnte nicht vornehmen können. Das war eine gefährlich lange Zeit, während der die Märker an politischer Macht erheblich zunahmen: sie hatten durch Heirat 1368 Kleve gewinnen können und erwarben 1417 den Herzogstitel für ihr neues niederrheinisches Territorium. Die Stadt

Lippstadt huldigte ihnen als Pfandherrn, daneben den Lippern als Erbherrn. Ihr wurden dafür die von den Edelherrn zur Lippe verliehenen Rechte und Gnaden für die Dauer der Verpfändung wiederholt bestätigt. Im übrigen übertrugen nun die Grafen von der Mark Lippstädter Lehen, verschrieben Renten aus der Stadt und besetzten bei einer Vakanz die Propstei. Es geschah bei diesem Anlaß (1418), daß der Herzog von Kleve bereits von „unser Stadt zur Lippe“ sprach. Im übrigen hatte man 1392 sowie 1399 die Pfandschaft als solche noch einmal ausdrücklich bestätigt, mit dem Zusatz, auch hinzuverworbene Zubehörungen bei der Einlösung mit herausgeben zu wollen. Zweifellos war aber die Situation im 15. Jahrhundert, als eine Einlösung immer noch nicht hatte erfolgen können, kritisch geworden. Dem scheint zu widersprechen, wenn wir im Sommer 1444 den jungen Herzog Johann von Kleve und den noch unmündigen Bernhard VII. zur Lippe gemeinsam in Lippstadt die Huldigung empfangen und ersteren für letzteren erneut einen Pfandrevers mit der Verpflichtung zur Rückgabe Lippstadts bei Zahlung der Pfandsumme ausstellen sehen. Damals war jedoch bereits die Soester Fehde ausgebrochen, die auch eine endgültige Regelung der so lange offenen Lippstädter Angelegenheit bringen sollte.

## II. Begründung und Charakter der Samtherrschaft

In der Auseinandersetzung des Erzbischofs von Köln Dietrich von Mörs mit seiner Stadt Soest, die in der Verteidigung ihrer Freiheiten bis zum Abfall und zur Unterstellung unter den alten Kölner Gegner Kleve-Mark ging, hätte man eigentlich Lippe auf Seiten des Erzbischofs Dietrich erwarten sollen. Er war Großoheim und Vormund des jugendlichen Edelherren, und von Kleve wollte man doch Lippstadt zurückhaben. Vielleicht hat der die Regierung führende Amtmann der Herrschaft Lippe Johann von Molenbeck Bedenken getragen, die Einlösungssumme für Lippstadt vom Kölner Erzbischof vorstrecken zu lassen, da dieser bereits die Oberlehnsherrschaft in Anspruch nehmen konnte und auf diesem Wege die Stadt völlig in die Hand bekommen hätte. Sollte der Erzbischof seinerseits gezögert haben, sich am Wiederkauf zu beteiligen, so würde er unklug gehandelt haben, da bei einem Kampf mit Soest das benachbarte Lippstadt von großer Bedeutung sein mußte. In Betracht zu ziehen ist auch die Haltung der Stadt Lippstadt selbst, deren Sympathien natürlich auf Seiten Soests, und nicht des gewalttätigen, städtefeindlichen Erzbischofs lagen, und das im übrigen ja auch durch die Verpfändung an Kleve gebunden war. Auffallend bleibt nur, daß das Angebot, durch das Kleve das Land Lippe auf seine Seite zog, recht mager erscheint. Lippe wandte sich jedenfalls der Partei Soest-Kleve zu und erlitt 1447 schreckliche Verwüstungen durch böhmische Söldner, denen Lippstadt ebenso wie Soest selbst widerstehen konnte. Das Ergebnis war, daß Soest an Kleve-Mark fiel und daß Lippstadt zur Hälfte an Lippe zurückgegeben wurde, während die andere Hälfte bei Kleve-Mark blieb, aber nun nicht mehr als Pfandschaft, sondern als Eigentum. Zieht man die Kriegsschäden in Betracht, so wogen diese die erlassene Pfandsumme von 8000 Mark auf, und es wäre wohl angemessen gewesen, an Lippe die Stadt völlig zurückzugeben, statt das Land zum völligen Verzicht auf die Hälfte seiner Rechte zu zwingen. Kleve muß die Stadt vor Ausbruch der Fehde bereits völlig als dauernden Besitz betrachtet haben, sonst hätte die erwähnte Anerkennung der Rückgabeverpflichtung vom Sommer 1444 und das Angebot, die halbe Stadt ohne Zahlung der Pfandsumme gegen endgültigen Verzicht auf die andere Hälfte zurückzugeben, nicht als ausreichendes Äquivalent für die Beteiligung Lippes an der Fehde angesehen werden können.

Es erfolgte im übrigen keine Realteilung der Stadt, sondern zwei zu gleichen Teilen erblich die Hoheitsrechte besitzende Landesherren übten diese gemeinsam aus und halbierten nur die Einkünfte. Durch den Bündnisvertrag vom 10. März 1445 ist so die Lippstädter Samtverfassung begründet worden, die nicht weniger als vier Jahrhunderte in Kraft bleiben sollte. Folgendes wurde außer der Rückgabe der einen Hälfte in die Gewere der lippischen Edelherrn Bernd und Simon und der Auflassung der andern Hälfte für Johann, ältesten Sohn von Kleve und der Mark, vereinbart:

1. Die genannten Johann, Bernd und Simon und ihre Erben (also „Kleve“ und „Lippe“) empfangen je zu ihrer Hälfte als rechte Erbherrn die Huldigung der Stadt und werden die Bürger als ihre getreuen Untersassen schützen und ihnen ihre hergebrachten Rechte bestätigen.
2. Jede Partei soll und kann einen Amtmann einsetzen, welche alle Einkünfte einziehen, so daß nach guter Rechenschaftslegung jede Partei die Hälfte erhält.

3. Kleve und Lippe setzen gemeinsam einen Richter und die benötigte übliche Anzahl Gerichtsboten ein, die beiden Teilen unterschiedslos verpflichtet sind.
4. Jeder kann zu seinem Teil das Herrenhaus auf der Mauer gebrauchen, zeitweilige alleinige Benutzung bedarf der Zustimmung des andern.
5. Keiner darf eine Befestigung in der Stadt anlegen oder zum Nachteil des andern mit der Stadt eine Vereinbarung treffen, vielmehr soll das zum gemeinsamen Vorteil nur nach gemeinsamem Wissen und Willen erfolgen.
6. Beide Teile und jeder für sich können sich der Stadt in Fehden bedienen, ausgenommen der eine gegen den andern.
7. Wenn einer der Genannten ohne Erben stürbe, so bleiben die Verpflichtungen der Stadt gegenüber dem Nachfolger in der Herrschaft zu seinem Teil in Kraft.
8. Die Genannten schließen ein ewiges Bündnis zu beiderseitigem Schutze.
9. Zwietracht unter ihnen oder unter ihren Amtleuten sollen je zwei von jeder Partei erwählte Freunde in Freundschaft beilegen; gelingt das nicht, so soll der Rat der Stadt Lippstadt verbindlich entscheiden.
10. Sollte eine Partei für einige der vorstehenden Punkte vor dem Heiligen Römischen Reich oder sonst eine Bestätigung benötigen, so soll einer dem andern dabei behilflich sein unter gemeinsamer Übernahme der Kosten.

Ein Menschenalter später, 1471, wurde noch bezüglich der geistlichen Lehen vereinbart, daß ihre Vergabung in den Monaten Mai, Juli, September, November, Januar und März dem Herzog, in den übrigen 6 Monaten dem Edelherrn zukommen solle, und daß man mit der Verleihung der Propstei abwechseln werde. Diese Vereinbarung ist die Grundlage für die staatsrechtliche Stellung der Stadt Lippstadt über das Ende des alten Reiches bis in die Zeit des Deutschen Bundes hinein geblieben, ein Beispiel für eine politische Kontinuität, wie sie dem jetzt lebenden Geschlecht, das nur den ständigen Wechsel als Regel kennt, kaum glaubhaft erscheinen will. Es möge dem die Lippstädter Samtherrschaft begründenden Vertrag von 1445 eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1785 gegenüber gestellt werden. Es handelt sich um einen lippischen „Fürstenspiegel“, den der lippische Kanzler Hoffmann dem die Universität Leipzig beziehenden Erbprinzen Leopold, dem späteren Gemahl der Fürstin Pauline, mitgab, um ihn auf sein künftiges Amt vorzubereiten. — betitelt: Anleitung und treuer Rat für gute Regierung des Landes, dessen künftigen Regenten aus Erfahrung und wohlmeinendem Herzen gegeben. In den Ausführungen über die Kondominialverfassung mit dem König von Preußen wegen Lippstadt heißt es zunächst:

„Im Jahre 1376 wurde zuerst die Stadt Lippe vom Graf Simon zur Lippe an Graf Engelbert zu der Mark für 8000 Mark lötligen Silbers verpfändet, 1445 aber mit dem Herzog zu Kleve und Graf zu der Mark von Graf Bernhard dem Krieger ein Vertrag errichtet, wodurch unter beiden die Stadt erblich und ewig zu gleichen Rechten geteilt oder vielmehr gemeinschaftlich wurde. Diesem Vertrage gemäß sollen also beiderseitige Rechte noch gleich sein.“

Es folgen Angaben über die unrechtmäßigerweise eingerissenen Ungleichheiten und die Höhe der Lippe verbliebenen Einkünfte. Hoffmann fährt dann fort:

„Sonst werden die Landeshoheitsrechte über diese Samtstadt in allen ihren Zweigen noch gemeinschaftlich und gleich ausgeübt. Kein einseitiges Gesetz gilt ohne Mitlandesherrliche Ratifikation. Alle Regierungssachen, geistliche und weltliche, Polizei und Justiz, bürgerliche und kriminelle, selbst Lehnssachen, insoweit die Lehne vorhin nicht unter beiden Landesherren geteilt worden, werden gemeinschaftlich von beiderseitigen Landeskolegien, wann sie bis dahin gelangen müssen oder unmittelbar dahin gehören, behandelt.“

Der Magistrat, halb lutherisch und halb reformiert, wird jährlich unter gemeinschaftlicher landesherrlicher Direktion rezeßmäßig gewählt und dann samtländesherrlich bestätigt. Seine Amtsführung, die sich in Justizsachen bloß aufs Vermitteln gütlichen Vergleichs einschränket, sonst aber die Stadtsoekonomie, das Polizeiwesen und Beachtung anderer regelmäßiger Rechte der Stadt zum Gegenstand hat, geschieht unter samtländesherrlicher Direktion, der auch besonders das ganze Kämmererwesen unterworfen ist, für welches der Etat samtländesherrlich bestimmt, alle

Rechnungen von beiderseitigen Beamten abgenommen und dann die dabei gemachten Erinnerungen samtländesherrlich entschieden werden.

Für die Justiz in erster Instanz ist ein Samtrichter bestellt, wovon die Appellation an die Regierung zu Kleve und an die hiesige gehen, von beiden nach geschehener Instruktion vom Samtrichter und diesseitigen Drostern entschieden werden. Und wann darauf noch Revision gewählt und gemeinschaftlich zugelassen wird, so geschieht wieder Instruktion wie bei der Appellation und dann Verschiedung der Akten zum Spruch auswärtiger Rechtsgelehrter.

Der Magistrat als Kollegium und das adelige Stift mit andern Eximierten haben ihre erste Instanz vor beiderseitigen Regierungen, wovon die zu Kleve — dies ist Abweichung von gleichen Rechten, der noch widersprochen wird, die aber doch noch fort dauert — in allen Instanzen die Sache instruiert, in der ersten mit der hiesigen gemeinschaftlich Urteil gibt, in den beiden andern aber die Akten verschickt.

Für die geistlichen Sachen ist ein Samtcommissarius in ecclesiasticis, der gewöhnlich der Samtrichter zugleich ist, angeordnet. Nur hat der Magistrat Aufsicht aufs Kirchen- und Schulwesen, und jede Gemeinde wählet ihren Prediger, der dann — den bei der Jacobikirche ausgenommen, dessen Konfirmation nur hier geschieht — nach gewöhnlich vom Ministerio zu Lemgo geschehenen Examen samtländesherrlich bestätigt wird. Selbst die Wahl des vormaligen Garnisons- und noch daseienden, von preußischer Seite allein salarieren reformierten Predigers geschieht von der reformierten Gemeinde, die Konfirmation aber doch auch von hier mit.

Auch hat jeder Landesherr seinen Drostern in Lippstadt, der auf Erhaltung und Beachtung der landesherrlichen Rechte seiner Seite siehet und die beide mit dem Magistrat das rezeßmäßige Fiskalgericht besetzen, auch mit demselben die Kriminalgerichtsbarkeit, jedoch mit erforderlicher samtländesherrlicher Urteilsbestätigung, ausüben.

Bei dem adeligen Fräuleinstift sind für keine Seite die sogenannten päpstlichen oder Herren-Monate und die Präbenden-Kollationen darnach hergebracht. Dessen Propst, ein Adeliger ohne Ahnenprobe, jedoch immer ein Katholischer, wird wechselseitig von beiden Landesherren angestellt. — (Zu Beginn hatte es bei Schilderung der eingerissenen Ungleichheiten hierzu noch geheißen), daß endlich die Gemahlin des Königs das Recht der ersten Bitte im dasigen adeligen Fräuleinstift allein ausübt.

Endlich wird auch noch die Stadt Lippe zu hiesigem Landtag berufen und erscheint darauf wie die übrigen Städte durch zwei Deputierte.“

Die grundlegenden Bestimmungen von 1445 und die Beschreibung der konkreten Verhältnisse aus dem Ende des 18. Jahrhunderts beweisen, daß das für moderne Vorstellungen so fremdartige Institut der Samtherrschaft immerhin möglich war, daß sich die Verhältnisse dadurch arrangieren ließen und daß auch Schwierigkeiten durch entsprechende Bestimmungen umgangen werden konnten: Das unentbehrliche dauernde gute Einvernehmen wurde durch ein ewiges Bündnis und ein geregeltes Schiedsverfahren gewährleistet, ferner die Wahrung der Separatinteressen durch je einen eigenen Amtmann. Der Hauptvorteil lag darin, daß die Samtherrschaft trotz des grundsätzlichen Anrechts nur auf die Hälfte in gewisser Beziehung doch jeder Partei den Vorteil des Ganzen bot; das galt insbesondere für die militärische Bedeutung der festen Stadt, und demgegenüber mag es in der Tat von zweitrangiger Bedeutung gewesen sein, wenn jeder Teillandesherr vom finanziellen Ertrag der Hoheitsrechte nur die Hälfte genießen konnte. Aus diesem Grunde kennt das Mittelalter zahlreiche mehrherrliche Gebiete, durch deren Begründung man auch die Entstehung politischer Zwerggebilde vermeiden konnte und schwierige oder undurchführbare Realteilungen vermied.

Erkauft werden mußten diese Vorteile durch die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit aller Verfahren, in denen alle Wege doppelt (bei noch mehr Landesherren vielfach) beschritten werden mußten, mochte es sich dabei nun um die Huldigung, die Bestätigung der städtischen Rechte, der Ratswahl, die Bestellung des Richters, die Bestätigung der Pfarrer, um gerichtliche Urteile höherer Instanz, Belehnungen oder landes- und stadtherrliche Anordnungen irgendwelcher Art für die Stadt handeln. Das konnte ertragen werden, wenn das gesamte städtische Leben in geregelten und hergebrachten festen Bahnen verlief, wenn sich grundsätzlich nirgendwo irgendetwas änderte. War das jedoch der Fall — und wo ließe sich das Leben für alle Dauer in starre Formen pressen —, so mußten sich unerträgliche

Schwierigkeiten ergeben. Der Vorteil für die Stadt, etwa den einen ihrer Landesherrn gegen den andern ausspielen zu können, wog dann sicherlich wenig gegenüber der Fesselung an überholte Formen und Rechte, deren starrer Panzer nicht zu sprengen war.

Die ganze Einrichtung als solche entsprach dem patrimonialen und fragmentarischen Charakter der älteren Landeshoheit, der Wertung der Hoheitsrechte in erster Linie als Nutzungsrechte, die paßte aber nicht mehr zur Entwicklung der modernen, alle Hoheitsrechte umfassenden und alle Rechtssphären durchdringenden Staatsgewalt. Sowohl der absolutistische wie der moderne Verfassungsstaat mußten bei der gleichmäßigen Gestaltung der politischen, administrativen, rechtlichen und wirtschaftlichen innerstaatlichen Verhältnisse und bei der Beanspruchung der ungeteilten Loyalität ihrer Bürger sich an Gebieten mit gemeinsamen und ungeteilten Hoheitsrechten mehrerer Landesherrn stoßen. Infolgedessen sind die mehrherrigen Gebiete mit sonstigen Erscheinungsformen des ancien régime im allgemeinen im 19. Jahrhundert beseitigt worden. Im übrigen gibt es aber auch moderne Beispiele für die noch nicht erloschene Brauchbarkeit dieser alten Form in besonderen schwierigen Lagen: man kann verweisen auf das preußisch-österreichische Kondominium in Schleswig-Holstein zwischen 1864 und 1866 und auf die Tanger-Zone.

Überblickt man nun die geschichtliche Entwicklung der für Lippstadt errichteten Gemeinherrschaft, so werden drei Fragenkomplexe ein besonderes Interesse beanspruchen dürfen: Die Vorgänge während der Reformation, das Verhältnis Lippes zum brandenburg-preußischen Staat als Partner und die Art und Weise, wie es zur Aufhebung des Kondominiums gekommen ist.

### III. Kondominium und Reformation

Als Martin Luther den Anstoß zur großen deutschen Kirchenreformation gab, hatten die Herzöge von Kleve-Mark seit 1521 mit ihrem Hoheitsgebiet noch die Ländergruppe Jülich, Berg und Ravensberg verbinden können; sie geboten somit von ihrer bevorzugten Residenz Düsseldorf aus über die wichtigsten norddeutschen weltlichen Territorien zwischen Rhein und Weser. Auf Herzog Johann III., der zuerst die gesamte Ländergruppe unter seiner Herrschaft vereinigte, folgte 1539 der mit einer Habsburgerin verheiratete Herzog Wilhelm der Reiche († 1592). Mit seinem geisteskranken Sohn Johann Wilhelm endete der Mannesstamm des alten märkischen Herrscherhauses, und es eröffnete sich 1609 die jülich-klevische Erbschaft, die dann Brandenburgs Vordringen nach Westen ermöglichen sollte.

Aus dem Mittelalter brachten die klevischen Herzöge eine stark ausgeprägte Kirchenhoheit mit, so daß das Wort geprägt werden konnte: *Dux Cliviae papa in terris suis*! Man hätte danach eine klare und entschiedene Haltung für oder gegen die Reformation und unzweideutige Entscheidungen erwarten sollen. Tatsächlich war, worauf schon oft und noch neuerdings von Robert Stupperich hingewiesen worden ist, für die jülich-klevische Reformationsgeschichte charakteristisch der Versuch, aus humanistischer, an Erasmus von Rotterdam orientierter Haltung heraus eine vermittelnde, gewisse Reformen zulassende, aber grundsätzlich am Alten festhaltende Stellung zu beziehen. „Die Düsseldorfer Regierung war fast ein halbes Jahrhundert weder evangelisch noch katholisch“ (Stupperich). Aus diesem Geist heraus verbot Herzog Johann III. 1525 die lutherische Ketzerei, rügte gewisse Mißstände und erließ 1532 eine Kirchenordnung, die einerseits die „eingedrungenen Prädikanten“ verbot, andererseits einigen evangelischen Grundsätzen Raum gab. Luthers Urteil soll darüber gelaute haben: Böse deutsch und böse evangelisch! Eine 1533 dazu erlassene Erklärung wurde die Grundlage einer Kirchenvisitation, die ohne Beteiligung des Kölner Erzbischofs durchgeführt wurde. Bei dieser hinhaltenden und abwartenden Haltung der Düsseldorfer Regierung hat sich, getragen vornehmlich von den Städten, die Reformation in den 30er Jahren gegen den Staat durchsetzen müssen und können. Ratschlägen Melancthons für eine wirkliche Reformation hat sich auch der neue Herzog Wilhelm (seit 1539) entzogen, und seine Unterwerfung unter den Kaiser, dem er 1543 das in Besitz genommene Geldern herausgeben mußte, verhinderte Neuerungen. Im Gefolge des Passauer Vertrages (1552) und des Augsburger Religionsfriedens (1555) ist die Grafschaft Mark dann protestantisch geworden, ohne daß es infolge der unentschiedenen Haltung des Fürstenhauses zu einer protestantischen Kirchenverfassung gekommen wäre; auf den seit 1566 von einem Schlaganfall gelähmten Herzog und mehr noch auf seinen unglücklichen Sohn Johann Wilhelm gewann dann zunehmend die aus den spanischen

Niederlanden herüberwirkende Gegenreformation maßgebenden Einfluß. Unter den Greueln der spanischen Einfälle von 1586 und besonders 1598 verlor der Protestantismus zum Teil wieder an Boden.

Im Prinzip wesentlich einfacher war der Verlauf der Dinge in Lippe: Graf Simon V. († 1536) war gegen die Reformation, sein Sohn Bernhard VIII. dafür. Der junge Graf war beim Tode des Vaters erst achtjährig und wurde erzogen am Hofe des Landgrafen Philipp von Hessen, der als lippischer Oberlehnsherr (seit der Lehnsauftragung von 1517) die Schutz- und Schirmherrschaft über Lippe in Anspruch nahm und sie entscheidend zur Beförderung der Reformation einsetzte. So kam es, daß auch schon zu Lebzeiten des Grafen Simon sich in Lemgo seit 1527 eine lutherische Gemeinde bildete und behauptete, obwohl Ausschreitungen gegen landesherrliche Rechte dem Grafen Handhaben zum Einschreiten boten. Als dann zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung hessische Räte sich anschickten, die Prediger zu überprüfen und eine neue kirchliche Ordnung im Lande Lippe von sich aus einzurichten, wurde eine von Adrian Buxschoten aus Hoya und Johann Tiemann aus Bremen verfaßte reformatorische Kirchenordnung, die von Luther, Melancthon, Jonas und Bugenhagen gutgeheißen wurde, 1538 durch den Landtag zu Kappel angenommen. Als der hessische Theologe Anton Corvinus 1542 eine Visitation durchführte, ergab sich freilich, daß von einer durchgreifenden Reformation der Kirche in Lippe noch keine Rede sein konnte. In Ausführung des „Interim“, des für die Protestanten ungünstigen Reichsabschiedes von 1548, konnte bis in die 50er Jahre hinein der Paderborner Bischof nicht ohne Erfolg für die Rekatholisierung tätig sein. Dann wurde 1556 nach dem Augsburger Religionsfrieden die durch das Interim außer Kraft gesetzte Kirchenordnung von 1538 erneuert und 1571 durch eine neue ersetzt. In Abwehr gegenreformatorischer, von Paderborn ausgehender Bestrebungen führte Graf Simon VI. 1605 in Lippe das reformierte Bekenntnis ein, dem sich jedoch die lutherisch bleibende Stadt Lemgo versagte.

Betrachtet man diese beiden Geschichtsabläufe in bezug auf die Stadt Lippstadt vom evangelischen Standpunkt aus, so hatte es die Stadt auch vor den Thronwechseln von 1536/39 bei keinem ihrer beiden Teillandesherrn mit einem energischen Eiferer für den alten Glauben zu tun, vielmehr haben beide in Kompromisse gewilligt und Nachsicht geübt. Danach war Lippe ein protestantisch geführtes Land und konnte, soweit es die Reichsverhältnisse zuließen, vor Kleve den Lippstädter Protestanten Unterstützung gewähren.

Das Lippstädter Augustinerkloster gehört zu den frühen Keimzellen des evangelischen Glaubens in Westfalen überhaupt. Zwei Ordensbrüder, Johann Westermann und Hermann Koiten, kehrten 1524 von Wittenberg zurück, und Westermann predigte alsbald in Luthers Geiste in der Klosterkirche. Die Predigten wurden als erste evangelische Schrift Westfalens gedruckt und der „Westermannsche Katechismus“ fand weithin Verbreitung. Der von Köln aus unternommene Versuch, durch einen Inquisitor die neue Lehre zu unterdrücken, scheiterte. Ein ernster Konflikt mit den Landesherrn brach aus, als die Stadt sich weigerte, die eigenmächtig berufenen neuen Prediger zu entlassen, und als durch tumultuarische Vorgänge das alte Stadtreghment beseitigt und neue kontrollierende Bürgerausschüsse eingesetzt wurden (1531). Overmann hat darauf hingewiesen, daß eine bleibende Folge dieser Umsturzbewegung die Beseitigung der alten Geschlechterherrschaft und die Beteiligung der Zünfte am Stadtreghment gewesen ist. Im übrigen unterlag die Stadt den Zwangsmaßnahmen, insbesondere der Sperrung der Lebensmittelzufuhr, die beide in Übereinstimmung handelnden Landesherrn verhängten. Die Stadt hatte sich mit der Bitte um Vermittlung an die Gräfin Magdalena zur Lippe gewandt, die aus dem der Reformation ergebenen Mansfelder Grafenhaus stammte, und den Grafen zur Lippe daran erinnert, daß seine Vorfahren der Stadt Namen und Ursprung gegeben hätten. Als sich die Stadt 1535 auf Gnade und Ungnade ergeben mußte und beide Landesherrn zum Strafgericht eingerichtet waren, da hat Graf Simon dann doch auf die Lippischen und Lippstädter Verdienste während der Soester Fehde hingewiesen und Leib- und Lebensstrafen der Haupträdelsführer abgewandt; es blieb bei Landesverweisungen und Geldstrafen. In dem mit der Stadt vereinbarten Rezeß wurden die städtischen Rechte und Freiheiten zugunsten der landesherrlichen Gewalt beschnitten, auf religiösem Gebiet jedoch die Berufung von Prädikanten, die das Wort Gottes klar und rein lehren, und das Sakrament unter beiderlei Gestalt zugesagt. Landgraf Philipp sprach gleichwohl tadelnd davon, daß Graf Simon in Lippstadt alle Papisterei aufgerichtet habe. Tatsächlich sind evangelische Prediger bestellt worden, und Lippstadt wurde bis zum Interim eine fast völlig lutherische Stadt.

Dem kaiserlichen Befehl, das Interim durchzuführen, vermochten weder Kleve noch auch Lippe Widerstand zu leisten. 1548 ordneten Räte beider Landesherren in Lippstadt erneut die Landesverweisung der Prädikanten an, die sich dem Interim widersetzen, und die Stadt fügte sich. Nach dem Passauer Vertrag (1552) und dem Augsburger Religionsfrieden (1555) sind an die Stelle der Interimprediger wieder evangelische Pfarrer getreten, und der Protestantismus hat sich seitdem ungehindert ausbreiten können.

Heute ist die Stadt Lippstadt jedoch keine rein oder auch nur überwiegend evangelische Stadt mehr. Jede Stadt besteht biologisch nicht aus eigener Kraft, sondern die Bevölkerungszahl hält oder vermehrt sich durch Zuzug von außen, in erster Linie aus benachbarten Gebieten. Diese sind bei Lippstadt von katholischer Konfession, und so war es zwangsläufig, daß der katholische Bevölkerungsteil der Stadt Lippstadt zunahm, der evangelische aber abnahm. Nach dem Stande vom 31. 8. 1955 gab es in Lippstadt unter 35 153 Einwohnern 23 258 (= 66 Prozent) Katholiken und 11 195 (= 32 Prozent) Protestanten. Als Folge dieser Bevölkerungsverschiebung ist den Katholiken die alte Nicolaikirche schon zu Napoleonischer Zeit eingeräumt worden. Bis 1807 hatten sie sich sehr unzulänglich und ohne eigenes Gemeindericht mit der ihnen verbliebenen Kapelle des Schwesternhauses St. Annen begnügen müssen, obwohl sie damals zahlenmäßig bereits die Hälfte der Bevölkerung ausmachten.

Das Prinzip der Gleichberechtigung zwischen beiden Teillandesherren erscheint während der Auseinandersetzung zur Reformationszeit noch voll gewahrt. Die Entscheidungen erfolgten gemeinsam und wurden ausgehandelt. 1535 gab Kleve nach und 1548 fügten sich die lippischen Räte, die zunächst sich nur mit der Bekanntgabe der Interimsbestimmungen an die Stadt hatten begnügen wollen, den klevischen Argumenten: daß die Kaiserliche Majestät sich in Zukunft mit Worten nicht sättigen lassen wolle, der Befehl müsse mit der Tat befolgt werden, und der Herzog sei nicht gewillt, um jemandes willen die Ungnade des Kaisers auf sich zu laden. Es gab also den Stand der Dinge zutreffend wieder, wenn über der Silhouette der Stadt in ihrem ältesten Kupferstich von etwa 1580 im Kölner Theatrum urbium von Braun und Hogenberg links das herzoglich kleve-jülichische und rechts das gräflich-lippische Wappen erscheint.

#### IV. *Societas leonina*.

Auch in der Folgezeit hat sich daran zunächst nichts geändert. Die Versuche, die Simon VI. zur Lippe 1588 ff. zum Wiedererwerb der veräußerten Lippstädter Hälfte unternahm, scheiterten an den klevischen Forderungen; und ebenso war kein Gedanke daran, daß es ihm hätte gelingen können, Lippstadt aus der jülich-klevischen Erbmasse heraus wieder ganz an sich zu ziehen, was er gern getan hätte. Nach dem Aussterben des jülich-klevischen Hauses hatte die Stadt es anfangs sogar mit drei Landesherren zu tun, da 1609 an die Stelle des einen Teillandesherren ein brandenburgisches und pfalz-neuburgisches Kondominium trat, das 1614 durch eine provisorische, erst 1666 durch eine endgültige Realteilung beseitigt wurde. Seitdem vermochte sich der brandenburgische Absolutismus gegenüber den klevisch-märkischen Ständen stärker durchzusetzen, und das bedeutete für Lippstadt nicht nur eine Steigerung der landesherrlichen Gewalt gegenüber der Stadt, sondern es verschob sich, ausgehend von der brandenburgischen Garnison in der Stadt und ihrem Ausbau zur modernen Festung (1673), auch das Verhältnis zwischen beiden Teillandesherren. Es drängt sich, wenn man an den brandenburg-preussischen Staat des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen denkt, in bezug auf das Lippstädter Kondominium mit Lippe ja überhaupt das Wort von der *societas leonina* auf. Der lippische Kanzler Hoffmann sprach 1785 in seinem erwähnten Fürstenspiegel bezüglich des Verhältnisses zu Preußen von „unangenehmen Irrungen, die für den schwächsten Teil jederzeit die bedenklichsten sind“, und hielt nach den gemachten Erfahrungen Bemühungen um die Abstellung der vertragswidrigen Ungleichheiten in Lippstadt für zwecklos, „also das so zu lassen sein, weil man's nicht ändern kann“. Es besaß Lippe an nutzbaren Rechten nur noch die Reichs- und Kreissteuern in Höhe von jährlich 250 Rth., die auch schon lange Zeit hindurch überhaupt nicht bezahlt worden waren, die Kammerzieler für das Reichskammergericht, die Hälfte des Morgenkorns, die halbe Erbpacht von der Burgmühle, die halbe Kornabgabe von der Stadtmühle und die Schutz- und Geleitgelder von den Juden. Das Verhältnis war etwa so, daß Lippe etwas über 500 Thlr. erhielt, Preußen 2600 und mehr Thlr., — es stand also etwa 1:5.

Als einseitig angemaßte preussische Rechte zählte der Kanzler Hoffmann auf das Besatzungsrecht, jährliche Fouragegelder (= Kontribution) in Höhe von 1800 Rth., eine jährliche Pacht von der Stadt für Passagegeld in Höhe von 800 Rth. sowie eine für die Garnison bestimmt gewesene Holzabgabe an den Toren von hereinkommenden Holzwagen. Auseinandersetzungen über diese Dinge zwischen den beiden Landesherren und mit der Stadt, deren Angelegenheiten dabei mehrfach von landesherrlichen Kommissionen untersucht und geordnet worden sind, ziehen sich durch die zweite Hälfte des 17. und das ganze 18. Jahrhundert. Es kann hier nur auf einige wesentliche, für die Entwicklung der Samtherrschaft bedeutungsvolle Vorgänge hingewiesen werden.

Nachdem durch einen Rezeß von 1599 die gerichtlichen Befugnisse der Stadt beschnitten und die gemeinsamen Einkünfte der Landesherren aus den gerichtlichen Bußen und althergebrachten Abgaben neu festgesetzt worden waren, zwang ein Jahrhundert später der Niedergang der Stadt zu neuen Maßnahmen. Die Leiden des 30jährigen Krieges, des französischen Einfalls 1679 sowie Brandkatastrophen hatten den Wohlstand vernichtet und die Zahlen der Wohnhäuser und Einwohner zurückgehen lassen. Auf der übrig gebliebenen Bevölkerung lasteten nach wie vor die Kontributionszahlungen, war doch der feste Platz seit 1673 zu einer modernen Festung ausgebaut worden und brandenburgische Garnison. Nach einer erneuten Regelung der Gerichtsverhältnisse durch einen Rezeß von 1691, der die städtischen Befugnisse weiter einschränkte, untersuchten 1698/99 landesherrliche Kommissare eingehend die Verfassung und Finanzverwaltung. Aus einem Memorial der Stadt von 1699 über die Ursachen ihres Ruins, das auf die Brände von 1656 und 1676, die Kriegsschulden und die hohe Kontribution von jährlich 1800 Thlr. an Brandenburg vornehmlich verwies, hat der Hinweis besonderes Gewicht: Kein Landtag vertrete der Stadt Interesse, weil ihr Anschlag extraordinär, nicht reguliert sei und andern märkischen Landständen und Städten nicht zugute käme.

Hier wird ein für die Stadt wunder Punkt aus ihrer Zwisterstellung berührt: Sie war lippischer Landstand und stand nach wie vor an der Spitze der lippischen Städte, aber sie hatte keine entsprechende Stellung auf den märkischen Landtagen, wo sie zwar teilnahm, aber kein ordentliches Votum hatte. Während sonst die Städte um ihren Anteil an der Kontribution feilschten und Einfluß auf die Unterverteilung nahmen, wollte Lippstadt in der angezogenen Stelle sagen, daß ihre Leistung nicht Bestandteil der den märkischen Städten gemeinsam auferlegten Lasten sei und daß deshalb ihre Mitstände auch kein Interesse daran hätten, sich für Lippstadt irgendwie mit einzusetzen.

Es kam 1700 ein Rezeß zustande und fand die Billigung beider Landesherren, der tief in die städtische Verfassung eingriff und auf diesem Wege die eingerissenen korrupten Verhältnisse beseitigen wollte. Tatsächlich wurden die Neuerungen nicht durchgeführt, weil die Stadt unterstützt wurde durch die Regierung in Kleve, die dem Kriegskommissariat entgegentrat, das die Reform veranlaßt hatte. Erst Friedrich Wilhelm I. hat bekanntlich durch eine Behördenreform diese inneren Diskrepanzen beseitigt.

Lippe war an diesen Reformansätzen nicht interessiert, weil es nichts davon hatte. Die merkwürdige Ungleichheit in den Einkünften, die seit dem 17. Jahrhundert festzustellen ist, hat ihren Grund darin, daß es sich dabei um neue, unter besonderen Umständen eingeführte und erst allmählich regelmäßig und fest gewordene Abgaben handelte, die nur den einen Landesherren, Brandenburg, betrafen. Nur Brandenburg hatte den Ort befestigt, nur Brandenburg unterhielt dort eine Garnison, folglich kamen die dadurch hervorgerufenen und dafür bestimmten Abgaben nach Ansicht der brandenburgisch-preussischen Behörden auch nur ihnen zu. So behielt Lippe nur die peinlich genau innegehaltene Hälfte der alten, kaum ins Gewicht fallenden Abgaben und durfte auch die alten Reichsbeiträge einziehen, sah sich aber von den neuen, viel erträglicheren Steuern ausgeschlossen. Selbst die alten Abgaben fingen an, einzugehen, da die Stadt, um die brandenburgischen Kontributionen aufbringen zu können, die Zahlungen an Lippe zeitweilig einstellte. Lippe hat verschiedentlich protestiert und einen eigenen Anteil an den neuen Steuern gefordert (so 1712, 1722 u. ö.), jedoch nicht mehr erreicht als die Wiederaufnahme der Reichs- und Kreissteuern (1784).

An diesem Zwiespalt zwischen beiden Landesherren sind die weiteren preussischen Reformversuche von 1720, 1731, 1737 gescheitert. Seit dieser Zeit war die Zweiherrigkeit für die Stadt eine Last und Fessel, die ihre Entwicklung hemmte. Solange die Städte als politische Machtfaktoren mit den Fürsten konkurrierten, konnte die Zweiherrigkeit für eine Stadt größere Bewegungsfreiheit bedeuten

und von Vorteil sein. Solange die Fürsten in den hergebrachten patriarchalischen Formen des ständisch geordneten Staates ihres Amtes walteten, brauchte die Zweiherrigkeit nicht von Nachteil zu sein. Sobald aber der moderne Staat des Absolutismus sich anschickte, in größeren Räumen eine bewußte Wirtschaftspolitik zu treiben und hemmende Vorrechte, Freiheiten und partikuläre Besonderheiten zu beseitigen, mußte die Aufrechterhaltung eines so unmodernen Instituts wie eines Kondominiums zur Ausschaltung aus dem zwar staatlich gelenkten, aber doch lebhaft pulsierenden Wirtschaftsleben führen. Für die Stadt Lippstadt ist die Zweiherrigkeit seit dem 18. Jahrhundert ohne Zweifel ein Unglück gewesen. Die preußischen Kommissare haben auf sie als Ursache der ungesunden Verhältnisse hingewiesen. Der Geheime Rat von Borries auf Eckendorf, der 1788 Austauschverhandlungen zwischen Preußen und Lippe vermittelte, führte in einer dem Lippischen Kanzler Hoffmann überreichten Darstellung aus: „Hieraus“ (nämlich aus der von Lippe beklagten Ungleichheit) „entstehe nun auch unter den Samt-Regenten und ihren Regierungen eine der Stadt höchst schädliche, derselben Aufnahme völlig hinderliche Jalousie und Kollision, so daß in dieser am Lippefluß in der gesegnetsten, fruchtbarsten Gegend so außerordentlich gut zu allen Arten der Handlung, Fabriken und Verkehr situierten Stadt, daß solche die Haupt- und Stapelstadt in Westfalen sein müßte: noch vor wenig Jahren fast das zweite Haus unbewohnt und öde in seinen Ruinen darstand und nie zu ihrer sonst möglichen Blüte unter einer Gesamtregierung kommen kann und wird . . .“ Daß dies keine Übertreibungen waren, zeigt die Entwicklung der Nachbarstädte während des 18. Jahrhunderts, insbesondere des ursprünglich viel unbedeutenderen Hamm.

An Versuchen, die Schwierigkeiten dadurch aus der Welt zu schaffen, daß Lippe auf seine Mitherrschaft verzichtete, hat es seit dem 17. Jahrhundert nicht gefehlt. An den Rand einer der Darlegungen dieses Projektes hat Friedrich der Große geschrieben: „Das ist guht. Fr.“ Zum Ziele haben diese Verhandlungen nie geführt, da Lippe seine einen nur noch geringen Ertrag abwerfenden Rechte zu hoch bewertete und Entschädigung mit Land und Leuten forderte, was Brandenburg-Preußen grundsätzlich ablehnte. Komplikationen ergaben sich auch dadurch, daß Lippe seine ohne Lippstadt völlig isolierten Exklaven Lipperode und Stift Kappel einbeziehen wollte, und daß die lippischen Agnaten, in erster Linie Schaumburg-Lippe, protestierten. Lippischerseits sind als Gegengaben gefordert worden Vlotho oder Hausberge bzw. auch die Wiedereinlösung des Amtes Enger (1652 ff.), die eingeschnateten preußischen Höfe im Lippischen (1719 ff.), Bauerschaften im Amt Vlotho und Heepen bzw. Hausberge (1788/9). Berlin pflegte dagegen die den lippischen Unterhändlern stets unangenehme Frage zu stellen, wie hoch denn nun eigentlich die lippischen Bezüge aus den angebotenen Objekten seien (1661, 1731 ff., 1749, 1766 ff.).

In seinen Memoiren („Meine Dienstgeschichte“) hat der lippische Kanzler Hoffmann über die Verhandlungen von 1788/89 folgendermaßen berichtet: „In ebendiesem Jahr (1788) oder in einem andern — des gewissen erinnere ich mich nicht — wurde ein Antrag von Königlich Preussischer Seite zum ganzen Abtreten der Samtstadt Lippstadt, und nachdem ich schon vorher mit dem Minister von Horst, der deswegen selbst einmal nach Detmold kam, über diesen Gegenstand, jedoch nur vorerst vorbereitungsweise, Besprechungen gehabt hatte, so wurde für wirkliche Unterhandlung Königlicher Auftrag dem Kammerpräsidenten von Breitenbach in Minden. Man behauptete, und der verstorbene Geheime Rat von Borries versicherte es auch aus seiner Berliner Korrespondenz, daß der hochselige König Friedrich Wilhelm der II. bei einer Reise in und durch Westphalen selbst Neigung für diese Erwerbung gefasset und so auch selbst eine wirkliche Unterhandlung darüber zuerst gewollt habe.“

Ganz ablehnen konnte man nun den auch erfolgten Antrag nicht, jedoch machte ich dafür solchen Plan, dem nicht leicht von Preussischer Seite Beifall gegeben werden konnte und, wäre er geworden, die Ausführung für diese Seite sehr vorteilhaft schaffte (gemeint: gemacht hätte). Er war: daß das Stift Kappel und das kleine Amt Lipperode, welche nach Lippstadts Abtretung nur immer Zankapfel gewesen sein würden, von Preussischer Seite mit übernommen, und daß für deren wirkliche Revenuen und für die von Lippstadt, welche Lippe schon genießt und durch Miteinführung der Accise ferner mit der Halbschied davon erhalten könnte, ein ähnlicher Revenuenbetrag — er war, meine ich, über 14 000 Thlr. zusammengerechnet — von Land und Leuten wiedergegeben und diese dazu abgetreten werden sollten. Mühsam sammelte ich zu solcher Berechnung die erforderlichen Nachrichten, Verzeichnisse und Etats, und zum Vorschlag, welche Abtretung dagegen von Preußen werden müsse und könne, verschaffte ich mir die Abschriften der Rendantenrechnungen von der hiesi-

gem Lande am gelegensten liegenden Vogtei Exter Amts Vlotho. Ich verhandelte hiernach in mehreren Zusammenkünften mit dem Präsidenten von Breitenbach dies Geschäft, welches aber darauf, wahrscheinlich weil die Preussische Seite einsah, daß der Eintauch nicht mit Vorteil geschehen könne, ruhen blieb. Indessen enthält der Verfolg davon in der Registratur volles Material für dessen fernere Behandlung, wenn neuer Antrag dafür werden sollte.“

Nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803, als nach der Säkularisation Paderborns Preußen auch hier Nachbar und Mitlandesherr in den Ämtern Oldenburg, Stoppelberg und Schwalenberg geworden war, hatte Lippe den Plan gehabt, Lippstadt gegen den Alleinbesitz der schwalenbergischen Ämter oder doch wenigstens von Steinheim einzutauschen. Preußen hatte sich jedoch — abgesehen vom Verzicht auf die Rechte am Amt Schwalenberg und von gewissen angebotenen Grenzberichtigungen — nur zur Zahlung einer Rente oder allenfalls zur Abtretung von Lügde bereit finden lassen wollen, was die Fürstin Pauline wieder ablehnte.

Es hat schließlich die Lippstädter Samtherrschaft überraschenderweise selbst die napoleonische Zeit überdauert. Daß dies möglich war, erklärt sich allein aus der lippischen Geschichte dieser bewegten Jahre. Die Fürstin Pauline war dem Rheinbund beigetreten und hatte, um den Bestand ihres kleinen Landes zu retten und ihre Interessen zu wahren, 1807 persönliche Reisen zur Kaiserin Josephine in Mainz und zu Napoleon in Fontainebleau nicht gescheut. Es gelang ihr, auf der politischen Landkarte, auf der sonst der Farbstift des Eroberers doch recht großzügig verfuhr, Lippe als nunmehr souveränes Fürstentum zu bewahren. Zu Lippe gehörte nun aber auch die halbe Landeshoheit über Lippstadt. Pauline hat Napoleon bei ihrer Audienz ihre Lippstädter Tauschpläne persönlich vorgetragen, und sie hat ihn dahin verstanden, daß er für Lippstadt ein Entschädigungsgebiet mit einer Bevölkerung von 4 000 Seelen ins Auge gefaßt habe. Nachdem Paderborn an das Königreich Westfalen gefallen war, hat man lippischerseits an einen möglichen östlichen Gebietszuwachs an der Weser gedacht.

Zur Durchführung ist nichts gekommen, und Pauline hatte es künftig mit dem Großherzogtum Berg und insbesondere mit Napoleons Kommissar Beugnot in Düsseldorf zu tun. Für diesen war eine geteilte Souveränität eine Dummheit, und er hatte keine Lust, seine Verwaltungsmaßnahmen durch Rücksicht auf Lippe verschleppen oder gar vereiteln zu lassen. Die großherzoglich-bergischen Akten sind voll von Klagen über die Schwierigkeiten und Verzögerungen, die bei Einführung und Anwendung der bergischen Gesetze und Verordnungen entstanden, mochte es sich nun um die Einführung des Code Napoleon, des Hypothekenreglements, die Steuererhebung oder auch nur die Stempelung der Pässe handeln. Man war bereit, die Hälfte der Einkünfte Lippe zu überlassen, forderte aber die ganze Verwaltung für sich. Damit „den aus der gemeinschaftlichen Regierung der Gesamtstadt Lippstadt entstehenden Hindernissen in der Einheit der Administration, soviel es möglich ist, vorgebeugt werden möge“, wurde unter dem 13. Februar 1811 eine Übereinkunft getroffen, die der lippische Archivrat Clostermeier und der bergische Staatsrat Fuchs in Düsseldorf ausgehandelt hatten. Die Fürstin Pauline fand mehrere Punkte der lippischen Co-Souveränität nachteilig und ratifizierte das Abkommen nur als ein provisorisches und unter dem Vorbehalt, daß die in Aussicht genommenen Unterhandlungen über den Austausch von Lippstadt zu einem Ergebnis führten. Nach der Übereinkunft erfolgten die administrativen und gerichtlichen Akte zwar nach wie vor im Namen beider Landesherrn, Lippstadt wurde aber völlig den im Großherzogtum Berg geltenden Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen und Instruktionen unterworfen, die der Lippischen Regierung lediglich zur Kenntnis zu bringen waren. Weisungen an die Samtbeamten in Lippstadt sollten die bergischen Oberbehörden der Detmolder Regierung zur Einsicht und Mitvollziehung übersenden, wenn hinlängliche Zeit zur Kommunikation bliebe, in dringenden Fällen sollten sie aber ein für alle Male autorisiert sein, selbständig zu handeln. In entsprechender Weise wurden die bergischen Oberjustizbehörden zuständig. Samtverfügungen vorbehalten blieben die Genehmigung des städtischen Budgets und die Ernennung der Samtbeamten, ausgenommen unmittelbare Ernennungen Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, die ohne weitere Rückfragen ausgeführt werden mußten.

Auf diesem Wege wurde es möglich, den Code Napoleon in Lippstadt einzuführen, während die vom Magistrat erbetene Einführung des Codex Fridericianus (1748) seiner Zeit am lippischen Widerspruch gescheitert war, so daß man die Einführung des preussischen Allgemeinen Landrechts von 1794

gar nicht mehr versucht hat. Die Vereinbarung von 1811 bedeutete zugleich den Anfang zur Beendigung der alten Samtverfassung. Lippe hatte jetzt zwar höhere Einkünfte aus Lippstadt, als es je zuvor erhalten hatte, aber es hatte auf seine Hoheitsrechte weitgehend verzichtet. Ging man diesen Weg weiter, so mußte er zu einer Abfindung mit einer Rente führen. Tatsächlich konnten diese provisorischen Zugeständnisse, obwohl es zu dem Gebietsaustausch nicht mehr gekommen ist, auch nicht mehr zurückgenommen werden, sie sind vielmehr auch die Grundlage zur Regelung der Beziehungen zwischen Lippe und Preußen nach 1815 geworden. Durch ein Regulativ des preussischen Staatskanzlers Hardenberg vom 30. November 1817 und dann durch einen Vertrag mit Lippe vom 23. April/4. Mai 1819 wurden die Vereinbarungen von 1811 sinngemäß und weitgehend wörtlich auf die neuen Verhältnisse angewandt: es galt danach in Lippstadt die Preussische Gesetzgebung einschließlich der Steuerverfassung. Die Steuern wurden zu gleichen Teilen geteilt. Das Recht, die Beamten zu ernennen, war gemeinschaftlich, doch stand den Preussischen Oberbehörden das nächste Aufsichtsrecht und die Befugnis zu, in dringenden Fällen einseitig einzuschreiten. Die Militäraushebung wurde widerruflich ganz an Preußen überlassen, wogegen Preußen das lippische Bundeskontingent für Lippstadt auf seine Bundestruppen übernahm. Die Gerichtsbarkeit war ebenfalls gemeinschaftlich.

#### V. Die Aufhebung der Samtherrschaft

Diese Regelung wurde je länger je mehr von Lippstadt als ungerecht empfunden, und zwar deshalb, weil Lippe in Angleichung an die preussischen Steuersätze für sich mehr aus Lippstadt erhob, als es bei Anwendung der lippischen Steuergesetze, denen die übrigen Lippischen Städte unterworfen waren, hätte einziehen dürfen. Außerdem konnte man mit Recht geltend machen, daß die Lippstädter Gelder nicht wieder der Stadt zugute kamen, sondern für Lippe verwandt wurden. Diese Mißstimmung würde unter normalen Verhältnissen wohl kaum in der Lage gewesen sein, an der Sachlage etwas zu ändern, aber es kam die Revolution von 1848 und eröffnete ungewöhnliche Möglichkeiten. Im März des Revolutionsjahres erschienen Deputationen der Städte und Dörfer und überreichten dem Fürsten ihre Petitionen. Von Lippstadt kamen der Kaufmann Zurhelle, der Justizkommissar Schulenburg und C. Rose und forderten Steuergleichheit und überhaupt Wiederherstellung des Zustandes vor der Fremdherrschaft. Von der Regierung wurde dies bei der Beantwortung auch schriftlich eingereichter entsprechender Eingaben als Anachronismus abgelehnt. Dann erfuhr man in Lippstadt, bei der bevorstehenden neuen Organisation des Gerichtswesens in Preußen sei wegen der lästigen Gesamtverfassung der Stadt vorgesehen, das Kreisgericht nicht nach Lippstadt, sondern nach Erwitte zu legen. Die Stadt wandte sich daraufhin an die Lippische Regierung mit der Bitte, sie möge, um den Nachteil von der Stadt abzuwenden, auf die Teilnahme an der Gerichtsbarkeit verzichten. Die Lippische Regierung ging überraschenderweise in einem Schreiben an das preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Dezember 1848 ohne weiteres darauf ein, bemerkte, „daß nach unserer unvorgreiflichen Ansicht die abnormen staatsrechtlichen Verhältnisse der Gesamtstadt Lippstadt unter der neuen Gestaltung der Dinge in Deutschland keinen längeren Bestand werden behaupten können“, und erklärte sich zu Unterhandlungen über ihre zeitgemäße Regulierung bereit. Es wurde gebeten, die Stadt Lippstadt keine unverdiente Zurücksetzung erleiden zu lassen, „da die dort bestehende Gesamtverfassung schon in der nächsten Zukunft nicht bloß wesentlich modifiziert, sondern wahrscheinlich ganz beseitigt werden dürfte“. Der Magistrat erhielt eine Abschrift des Schreibens, das mit Genehmigung des Fürsten dem Gesuch der Stadt entsprach, ihm wurde versichert, „daß man diesseits, weit entfernt, dem Aufblühen der Stadt Lippstadt irgendwie Hindernisse in den Weg zu legen, demselben vielmehr auf alle Weise gern förderlich sein wird“, und er wurde ermuntert, selbst die Angelegenheit beim preussischen Justizministerium mit Nachdruck zu betreiben.

Die Stadt Lippstadt hat sich das nicht zweimal sagen lassen und im Januar 1849 den Rechtsanwalt Schulenburg, der offenbar die treibende Kraft in diesen Dingen gewesen ist, nach Berlin geschickt. Aber die Stadt begnügte sich nun keineswegs mit der Justizangelegenheit, sondern stellte in aller Form den Antrag, „es möge der Krone Preußen gefallen, den Herrn Fürsten zur Lippe zu vermögen, die Stadt Lippstadt aus dem Lippischen Untertanenverband zu entlassen und dieselbe lippischen Anteils unter geeigneten Voraussetzungen in den preussischen Staatsverband zu übernehmen“. Eine ausführliche

Denkschrift vom 20. Januar 1849 schilderte die Verhältnisse und die für die Stadt ungünstige und ungerechte Steuerverfassung. Allgemein heißt es darin:

„Wenngleich Untertan des Königs von Preußen und zugleich des Fürsten zur Lippe, war und ist Lippstadt preussischen Anteils Ausland für Lippe und lippischen Anteils Ausland für Preußen — wenn auch nicht in bezug auf das große gesamte deutsche Vaterland, doch in bezug auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse —, und es konnte nicht ausbleiben, daß diese eigentümlichen Verhältnisse, besonders seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und der neuen Gestaltung der Staatenverhältnisse auf den Wohlstand der Stadt verderblich gewirkt und ihrem Emporblühen, wozu sie vermöge ihrer Lage und der Betriebsamkeit ihrer Bürger berufen ist, im Wege gestanden hat.“

Denn keiner der beiden Landesherrn konnte für die Stadt so wirken, als wenn sie einer Landeshoheit angehört hätte, und sie hat deshalb auch allen anderen preussischen Städten, welche keine so günstige Lage hatten, nachstehen müssen. Zwar hat sich die Einwohnerzahl vermehrt, aber bloß durch den Zuzug Armer aus dem benachbarten früher kurkölnischen, jetzt preussischen Anteile des Herzogtums Westfalen. Die Zahl ihrer Großhandlungen ist gegen früher bedeutend verringert, der früher so blühende großartige Kornhandel, durch Bestimmung ganz benachbarter Orte zu Marktorten, liegt seit vielen Jahren ganz darnieder, von 80 Brennereien existieren noch 4, die auf allen Messen früher bekannten Lohgerbereien sind bis auf den Kleinhandel eingegangen und es ist die Stadt, namentlich in (ihren) Bildungsanstalten, dem mächtigsten Hebel allen sittlichen und materiellen Gedeihens, so sehr vernachlässigt worden wie keine andere.

Denn während andere ähnliche oder unbedeutende Orte Gymnasium, Stadt- oder Gewerbeschule oder höhere Bürgerschulen erhielten, ist in Lippstadt ein früher berühmtes und seit 1520 bestandnes Gymnasium im Jahre 1813 aus Mangel an Fonds und Unterstützung eingegangen, und existiert nur noch eine gewöhnliche Stadtschule, welche zwar den Namen Höhere Bürgerschule führt, aber nicht dem wahren Maß der Anstalt entspricht. Die Stadt selbst ist nicht imstande, eine höhere Schulanstalt zu dotieren, da ihre Kräfte durch die Staats- und Gemeindefasten, aus welchen letzteren bei jedweden Mangel an Fonds alle Schulanstalten unterhalten werden, so sehr in Anspruch genommen sind, daß ihr mehr zu leisten nicht möglich ist . . .

Dieses abnorme Verhältnis der Stadt, daß sie der Hoheit zweier Landesfürsten angehört, hat nicht bloß das Emporblühen der Stadt gehindert, es ist die Stadt zurückgegangen, so daß es sich jetzt darum handelt, ihrem gänzlichen Verfall vorzubeugen und ihr, soweit es angeht, aufzuhelfen, damit sie wieder gedeihe, wie ihre Lage es verlangt. Die Bürger der Stadt finden ihr Heil nur darin, daß sie aus dem gesamtlandesherrlichen Verbande in den alleinigen Staatsverband von Preußen übergehen. Sie erwarten eine bessere, eine glücklichere Zukunft, wenn sie nicht halb Lipper und halb Preußen bleiben, — wenn sie Preußen werden, und sie wollen deshalb Preußen werden.“

Im Januar und Februar 1849 ist Schulenburg in Berlin gewesen, hat mit den preussischen Ministerien verhandelt und ist sogar bis zum Ministerpräsidenten Graf Brandenburg persönlich vorgegangen. Auch der Magistrat hat durch Eingaben den schleppenden Gang der Bearbeitung zu beschleunigen versucht und seine Rechte gegenüber der Lippischen Regierung und dem Lippischen Landtag vertreten. Die Stadt hätte, so führte sie aus, aus alter Anhänglichkeit an das angestammte lippische Regentenhaus nie den Wunsch nach einer Trennung ausgesprochen, wenn die lippische Regierung nicht selbst diesen Gedanken geäußert hätte. An den Verhandlungen für die Abtretung glaube die Stadt teilnehmen zu dürfen, da die Landeshoheit nicht das Recht des Staatsoberhauptes begründe, wie über ein Eigentum über Land und Leute zu verfügen, ohne des Landes Leute zu hören! Wie nun ein Vater seinem Sohn, welchen er für immer aus dem elterlichen Hause entläßt, eine Ausstattung gibt, damit er in der Welt fortkomme und mit Freuden an das Elternhaus zurückdenkt, so bittet nun die Stadt Lippstadt von dem durchlächtigsten Fürsten zur Lippe, daß er bei den Verhandlungen mit Preußen die seit Jahren zuviel erhobenen Steuern in Anschlag bringen und zugleich sich bei dem Preussischen Gouvernement dafür einsetzen möge, daß Lippstadt das Kreisgericht und ein Realgymnasium erhält! — Gegenüber Preußen wurde ausgeführt, die Stadt habe seit mehr als 300 Jahren das beispiellose Geschick gehabt, zweien Fürstenhäusern zugleich anzugehören, sich daher als

ein Stiefkind von Preußen sowohl als von Lippe betrachten müssen und auf keiner Seite das volle, ungeteilte Vaterherz erwarten dürfen. Noch immer schwöre jeder neu aufgenommene Bürger zweien Landesherrn zugleich Treue und Gehorsam, während einer derselben diese zwiefache Treue ausdrücklich als abnorm bezeichnet habe. Die Fortdauer eines solchen Zustandes sei nicht möglich.

Es drängt sich die Frage auf, wie es zu erklären ist, daß Lippe so bereitwillig auf Lippstadt verzichtete. Die Lösung liegt darin, daß Lippstadt, wie wir sahen, schon längst als Handelsobjekt auf dem politischen Programm stand, dann aber auch in der Persönlichkeit des Sachbearbeiters in der Detmolder Regierung, des Geheimen Regierungsrates Carl Piderit. Er hatte als Auditeur des Lippischen Bataillons den Rußlandfeldzug Napoleons und die Freiheitskriege mitgemacht und war erfüllt von den Humanitätsideen seiner Zeit, kein Mann der Revolution, sondern des Rechts und der Legalität, aber doch auch ein Vertreter der sich für politische und wirtschaftliche Freiheiten des Staatsbürgers und für Selbstverwaltung einsetzenden Kräfte. Mit seinem Namen sind insbesondere die Reformgesetze Lippes verknüpft, durch die sich auch hier die Loslösung aus den Fesseln des ancien régime vollzog, in erster Linie der Gemeinde- und Städteordnung von 1842/43 und des Ablösungsgesetzes von 1850. Seine Beherrschung auch schwieriger staatsrechtlicher Probleme hatte er bewiesen durch seine „Aktenmäßige Darstellung der zwischen den fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten“ (1834), die auf Grund seiner Darstellung vom Badischen Ober-Hofgericht in einem ausstragalgerichtlichen Verfahren zugunsten Lippes entschieden wurden.

Dieser ausgezeichnete lippische Verwaltungsjurist stellte sich nun in seinen Voten mit aller Nüchternheit auf den Standpunkt, daß alle Staatshoheitsrechte über Lippstadt bereits bei Preußen lägen und die lippische Co-Souveränität auf einen bloßen Schein hinausläufe. „Lippstadt ist kein Bestandteil des Fürstentums Lippe, sondern der Preussischen Monarchie; nicht mit jenem, sondern mit dieser steht es in einer staatlichen Verbindung. Eine solche Verbindung wird nämlich bedingt durch eine Gemeinschaftlichkeit der Verfassung, der Gesetze und Institutionen. Diese Gemeinschaftlichkeit besteht zwischen Lippstadt und Preußen, nicht aber zwischen Lippstadt und Lippe. Jene Stadt gehört in allen staatlichen Beziehungen zu der Preussischen Monarchie“, so daß hier nicht Rechte des lippischen Landes, sondern lediglich Rechte des Fürsten als Mit-Oberhaupt in Frage stünden. Zu einer Verzichtleistung bedürfte es deshalb auch nicht der Zustimmung des Lippischen Landtages, auf dem Lippstadt seit langem nicht mehr vertreten sei, wie die Stadt auch im Verfassungsentwurf von 1819 und in der Verfassung von 1836 nicht mehr erwähnt werde. Da Lippstadt bereits zum Preussischen Staatsgebiet gehöre, sei an die Möglichkeit einer Entschädigung mit Land und Leuten gar nicht zu denken. Man sei auch „aus der Zeit heraus, wo Land und Leute noch als ein Gegenstand des Kaufs und Tausches behandelt wurden“. Gegen den Willen des Volkes würde sich eine solche Gebietsabtretung gar nicht vollziehen lassen, „weil zu unserer Zeit in den Angelegenheiten des Volkes dem Volkswillen eine entscheidende Stimme nicht abgesprochen werden kann“. Sollte wider Erwarten Lüge angeboten werden, das bereits in früheren Verhandlungen genannt sei, so sei das nicht vorteilhaft und nicht zweckmäßig. Die Lippstädter Samtverfassung gehöre zu den überholten Anomalien und Abnormitäten, Lippstadt sei in der Tat für Lippe unter den bisherigen Verhältnissen nichts als eine Finanzquelle gewesen, und die Unzufriedenheit der Stadt sei berechtigt. Es müsse bei den Verhandlungen dahin gestrebt werden, eine möglichst große Entschädigungssumme zu erzielen und zugleich die Interessen der Stadt tunlichst zu berücksichtigen. Schließlich sei es ratsam, die Unterhandlungen möglichst zu beschleunigen, weil „in einer so bewegten Zeit wie die gegenwärtige die Rechte des Hochfürstlichen Hauses über Lippstadt gar leicht ohne alle Entschädigung verloren gehen können“.

Die hier dargelegten Gedanken waren logisch, vielleicht etwas doktrinär, von unbestechlicher Sachlichkeit, den Volksrechten weitgehend Rechnung tragend, voller Verständnis für die Anliegen der Lippstädter, — nur diplomatisch waren sie nicht gerade. So war es verständlich, daß das Regierungskollegium z. T. anderer Meinung war und einen ersten Antwortentwurf nach Berlin verwarf. Der Regierungspräsident Petri, der die ohne Zweifel etwas unvorsichtigen und allzu offenerzigen Schreiben an das Preussische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und an den Magistrat zu Lippstadt vom Dezember 1848 hatte passieren lassen, wandte jetzt gegen Piderit ein, die Souveränität des Fürstlichen Hauses über Lippstadt sei zwar faktisch, aber nicht prinzipiell aufgehoben, und an den letzten Rechten sei so lange festzuhalten, bis sie förmlich durch Vertrag aufgegeben seien. „Wir dürfen daher auch nicht scheinbar der Ansicht Raum geben, als sei die Stadt Lippstadt in ihrem

Verhältnis zu uns lediglich auf eine Rente bringendes Gut reduziert. Wir würden dadurch Folgerungen herbeiführen, welche in dem Fortgange der Verhandlungen nur nachteilig werden, uns gegen die Lippstädter kompromittieren und unsere Stellung als kontrahierenden Teil gefährden könnten“. Man würde sich wahrscheinlich mit einer Geldentschädigung abfinden lassen müssen, aber es würde den Regeln der Diplomatie widerstreiten und erscheine mit Rücksicht auf die Lippischen Stände untunlich, wolle man mit dem Erbieten zur Annahme einer Geldentschädigung die Initiative ergreifen.

Da auch der Fürst sich dieser Meinung anschloß, begnügte man sich zunächst damit, die Bereitwilligkeit zum Verzicht auf die mitlandesherrlichen Rechte „unter angemessenen Bedingungen“ erneut auszusprechen und weitere mündliche Verhandlungen vorzuschlagen, sah sich dann freilich doch genötigt, alternativ eine Entschädigung durch Gebietsabtretung oder durch Grundstücke oder Renten zu fordern. Der erste Vorschlag wurde umgehend von der Preussischen Regierung abgelehnt, „da es seit langem Grundsatz derselben ist, keinerlei Gebietsabtretungen zu gewähren, wodurch bisher preussische Untertanen der Landeshoheit eines anderen Staates unterworfen würden“. Bezüglich der Rente fand der als Unterhändler nach Berlin geschickte Geheimrat Piderit Entgegenkommen, insbesondere wurden die durchschnittlichen Einkünfte der letzten zehn Jahre zugrunde gelegt, ohne davon die Leistungen für Lippstadt abzuziehen. Es gelang auch, für die Hoheitsrechte ohne Ertrag wenigstens eine Zahlung zugunsten des Lippstädter Schulfonds zu erreichen. Zuletzt wurde noch ein Einspruch des Fürsten von Schaumburg-Lippe als Agnat zurückgewiesen, ein gleicher des Grafen Gustav zur Lippe-Weissenfeld lediglich zur Kenntnis genommen. Der Lippische Landtag war doch gefragt worden und hatte zugestimmt.

Unter dem 17. Mai 1850 konnte der Vertrag dann unterzeichnet werden, der den Schlußstrich unter ein aus weit zurückliegenden Jahrhunderten überkommenes staatsrechtliches Verhältnis setzte. Der Fürst zur Lippe trat darin alle ihm bisher als Mitlandesherrn über die Samtstadt Lippstadt zustehenden Rechte an die Krone Preußen ab und erhielt als Entschädigung eine jährliche Rente von 9120 Rth., die sich als durchschnittlicher lippischer Steueranteil der letzten zehn Jahre ergeben hatte; Lippe behielt außerdem die bisherigen unbedeutenden Beträge an Domanialeinkünften. Auf besonderen Wunsch des Fürsten übernahm Preußen noch eine jährliche lippische Zahlung von 1000 Rth. an den Studienfonds zu Paderborn, wofür dann Lippe einen gleichen Betrag an den Schulfonds zu Lippstadt zu zahlen übernahm, um „der Stadt Lippstadt bei Auflösung des Verhältnisses, in welchem sie Jahrhunderte hindurch zu dem Fürstentum Lippe gestanden hat, einen Beweis des Wohlwollens zu geben und in dieser ältesten Lippischen Stadt ein ehrendes Andenken an das Fürstliche Haus zu erhalten“. Offenbar hatten also die Lippstädter Schulklagen ihre Wirkung doch nicht verfehlt! Die Ratifikation des Vertrages erfolgte am 24. 3. bzw. 1. 4. 1851. Die Angelegenheit fand dann einen ihrer Bedeutung für die Stadt entsprechenden würdigen Abschluß durch eine Entlassungsurkunde des Fürsten zur Lippe, Dankadressen der Stadt an den Fürsten und an den König von Preußen sowie ein huldvolles Kabinettschreiben des neuen alleinigen Landesherrn an die Stadt.

Die Lippstädter Rente ist von Preußen nicht kapitalisiert worden, was nach dem Vertrage möglich gewesen wäre. Es kam zunächst sogar zu einem Streit zwischen Lippe und Preußen und zur Inangsetzung eines Austrägalverfahrens beim Bundestag in Frankfurt a. Main, wo lippischer Gegner der Königlich Preussische Bundestagsgesandte Herr von Bismarck-Schönhausen war. Der Streit ging um den ehemaligen lippischen Beitrag an die katholische Gemeinde Lippstadt zur Besoldung ihres Geistlichen, und Preußen lehnte die Übernahme dieses Betrages ab, da im Vertrage davon nicht die Rede sei. Das war offenbar übersehen worden, aber Lippe konnte schließlich mit Recht geltend machen, daß bei einer Abtretung von Hoheitsrechten die damit zusammenhängenden Pflichten selbstverständlich auch mit übergegangen seien. Lippe nahm schließlich einen Vergleich auf Übernahme der Hälfte der strittigen Summe 1855 an und ließ die Entschädigungsrente dementsprechend um 172 Rth. jährlich kürzen. In dieser Form ist die Rente dann Jahrzehnte hindurch gezahlt worden, bis die Inflation nach dem ersten Weltkrieg für alle mit Lippstadt zusammenhängenden Renten, den Beitrag an die katholische Gemeinde, den lippischen Zuschuß für das Lippstädter Schulwesen und die von Preußen zu zahlende Lippstädter Rente das Problem der Aufwertung aufwarf. Von Preußen wurde damit verbunden die Aufwertung des lippischen Kostenbeitrages auf Grund des Gerichtsgemeinschaftsvertrages von 1879, durch den das Oberlandesgericht in Celle für Lippe und das Amtsgericht in Lippstadt für Lipperode und Cappel entsprechende Zuständigkeiten übernommen

hatten. Ein Staatsvertrag vom 1./11. 3. 1930 bezog dann die Lippstädter Rente, für die rückwirkend eine Aufwertung erfolgte, für die Zukunft in die Regelung der Verbindlichkeiten aus der Gerichtsgemeinschaft bezüglich der Obergerichte ein. Alle Ansprüche Lippes aus dem Abtretungsvertrag von 1850 galten als erledigt, solange das Gerichtsgemeinschaftsverhältnis andauern würde.

Überblickt man diese Entwicklung, so wird man sagen müssen, daß Lippe dabei nicht sehr günstig abgeschnitten hat und mit mehr Glück und Geschicklichkeit eine bessere Entschädigung hätte erlangen können. Die entscheidenden Jahre waren freilich bereits die der Napoleonischen Zeit und des Rheinbundes, wo einem Arrangement mit Berg oder dem Königreich Westfalen nicht entfernt die Schwierigkeiten entgegenstanden wie später. Kiewning hat gemeint, daß die Fürstin Pauline zu früh aus Frankreich wieder abgereist ist, daß mit etwas mehr Geduld ihre Tauschvorschläge zu einem Ergebnis geführt hätten. Gegenüber Preußen war die lippische Stellung, insbesondere nach 1819, viel zu schwach, um mehr als eine Rente erhoffen zu können. Wenn die Stadt Lippstadt, die aus der Volksbewegung des Jahres 1848 heraus ihr Geschick selbst in die Hand genommen hatte und ihre besten Argumente für die von ihr betriebene Loslösung aus den lästig gewordenen Bindungen an Lippe den großzügigen Auslassungen Piderits vom Dezember 1848 entnehmen konnte, verhältnismäßig leicht zum Ziele gelangt ist, so deshalb, weil sie in der Detmolder Regierung auf einen maßgebenden Beamten stieß, der selbst von den liberalen Ideen der Zeit ergriffen war und in stärkerem Maße an „eine neue Gestaltung der Dinge in Deutschland“ glaubte, als sie dann tatsächlich erfolgt ist. Aber im Dezember 1848 waren die führenden Lippstädter Kreise und der damalige Sachbearbeiter in der Detmolder Regierung der gleichen Ansicht, daß „die abnormen staatsrechtlichen Verhältnisse der Gesamtstadt Lippstadt“ überholt waren. Insofern kann die Liquidierung der Lippstädter Samtverfassung als ein Ergebnis des Jahres 1848 bezeichnet werden.

Ein Wort ist in diesem Zusammenhang nun noch über das Stift Lippstadt zu sagen. Das Kloster der Augustinerinnen war zur Reformationszeit in ein freiweltliches Damenstift umgewandelt worden, während der Propst katholisch blieb. Um die Stiftskirche sammelte sich zugleich eine kleine protestantische Gemeinde. Die preußische Krone nahm stärkeren Einfluß auf das Stift, Friedrich der Große verließ den durchweg adligen Damen einen besonderen Stiftsorden, und die preußische Königin durchbrach, worüber schon die Klage des lippischen Kanzlers Hoffmann erwähnt wurde, nach ihrer Krönung die sonst abwechselnde Besetzung der Stiftsstellen durch ihr Recht der „ersten Bitte“. Das Großherzogtum Berg wollte das Stift säkularisieren, erreichte gegen den Widerspruch der Fürstin Pauline zur Lippe aber nur eine gemeinschaftliche Verwaltung der Stiftseinkünfte und eine Suspension der Besetzung der freigewordenen Stellen. Nach der Wiederinbesitznahme durch Preußen wurden die Rechte des Stifts wiederhergestellt und 1827 gemeinsame Statuten erlassen, nach denen die Ernennungen der Konventualinnen bei eintretenden Vakanzen abwechselnd dem König von Preußen und dem Fürsten zur Lippe zustanden. Als nun Lippe 1850 seine mitlandesherrlichen Rechte an Preußen abtrat, legte der Fürst großen Wert darauf, daß es bezüglich des Damenstifts bei den Bestimmungen des Statuts von 1827 verbliebe, insbesondere auch hinsichtlich der Verleihung der Stiftsstellen und der gemeinschaftlichen Leitung und Beaufsichtigung der inneren Verwaltung des Stifts durch die Königliche Regierung in Arnsberg und die Fürstliche Regierung in Detmold. Ein entsprechender Artikel wurde in den Vertrag von 1850 aufgenommen, so daß in Bezug auf das Stift Lippstadt das preußisch-lippische Kondominium noch fort dauerte. Unter Beschränkung auf diesen Anwendungsfall hat die alte Samtverfassung sogar eine erstaunliche Lebenskraft bewiesen: sie hat selbst die staatsrechtlichen Umwälzungen von 1918 und 1945 überdauert! Wenn man das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1949 zur Hand nimmt, so findet man auf Seite 269 das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948, durch das eine besondere Körperschaft zur Verwaltung des aus dem allgemeinen Landesvermögen ausgesonderten Vermögens des früheren Landes Lippe errichtet wurde. Anlage 3 dieses Gesetzes nennt die Anstalten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen, deren Verwaltung und Aufsicht dem Landesverband Lippe zugewiesen wird, und darunter befindet sich: „Stift Lippstadt, Lippischer Anteil  $\frac{1}{2}$  des Vermögens“. Dieses  $\frac{1}{2}$  vom 5. November 1948 ist noch dasselbe  $\frac{1}{2}$ , das durch die Teilung vom 10. März 1445 begründet wurde. Wer historisches Empfinden besitzt, wird diesen freundlichen Schnörkel der Weltgeschichte nicht ohne Anteilnahme betrachten.

# VI. Vom Lippstädter „Nationalgefühl“.

Die Vorgänge, die wir hier durch mehrere Jahrhunderte betrachteten, mögen noch den Anlaß geben zu einigen Schlußbemerkungen über das besondere Lippstädter „Nationalgefühl“. Es liegt auf der Hand, daß eine Zweiherrigkeit kein günstiger Nährboden für Ergebnis- und Verbundenheitsgefühle gegenüber einem Staat und einem Herrscherhaus abgeben kann. Bei Lippstadt kam in Beziehung auf Lippe noch die abgetrennte Lage erschwerend hinzu, und auch die Gemeinsamkeit der protestantischen Konfession verlor im 17. Jahrhundert an verbindender Kraft durch den Gegensatz zwischen dem lutherisch bleibenden Lippstadt und dem — allerdings außer Lemgo — reformiert werdenden Lippe. Für Preußen mußte im 18. Jahrhundert der Nationalstolz der werdenden Großmacht werben. Gleichwohl scheint bis zur Napoleonischen Zeit das Verbundenheitsgefühl mit Lippe das stärkere geblieben zu sein. Man kann verweisen auf das Buch des Lippstädter Bürgermeisters Joh. Anton Arnold Möller: *Alte Nachrichten von Lippstadt und benachbarten Gegenden* (1788). Der Blickpunkt, unter dem hier die Geschichte der Stadt betrachtet wird, ist ein lippischer. In den Preussischen Akten heißt es 1770 von dem Lippstädter Amtmann Claudius, der über die lippischen Revenuen aus Lippstadt zu berichten hatte: „Dieser Claudius ist in dergleichen Sachen gut zu gebrauchen, und weil er immer mehr Preussisch als Lippisch gewesen, so hat er sich in Detmold sowohl als in Lippstadt alle möglichste Feindschaft zugezogen“. Die lippischen Sympathien sind sicherlich wach gehalten worden dadurch, daß die Stadt im lippischen Landesherrn stets einen Bundesgenossen fand, wenn es galt, das Hergebrachte gegen unbequeme Forderungen und Neuerungen des absolutistischen Preussischen Staates zu verteidigen. Es dürfte diese Hintergründe haben, wenn 1790 die Stadt den jungen lippischen Fürsten Leopold I. einlud, persönlich in Lippstadt die Huldigung in Empfang zu nehmen, statt, wie vorher üblich gewesen, Abgeordnete zu diesem Zweck in Detmold zu empfangen. Man hatte zunächst Bedenken, was Preußen dazu sagen würde, doch hat der Fürst dann feierlich seinen Einzug gehalten. Möller hat die Vorgänge in einer Aufzeichnung geschildert, die Chalybaeus folgendermaßen wiedergibt:

„... Der feierliche Einzug des jungen Fürsten erfolgte wirklich am 2. Juni (1790), vierundzwanzig weißgekleidete Jungfrauen empfingen ihn und sein Gefolge am Lippertore. Begleitet von Ehrengarden zu Pferde und zu Fuß zog der Fürst bei „fürstlichem Wetter“ unter Kanonendonner, der vom Kluseberge her ertönte, durch Ehrenpforten in die reich bekränzte Stadt ein. Darauf erfolgten allerhand Festlichkeiten an dreien Tagen, und alles war so herrlich und schön, der Fürst mit seinem hohen Gefolge so gnädig, daß durch seine Herablassung und die gütigen Blicke gegen jedermann, wie Bürgermeister Möller eine handschriftliche, für die rathäusliche Registratur bestimmte Beschreibung der Feierlichkeiten schließt, die Herzen der ganzen Bürgerschaft innigst davon durchdrungen wurden. War nach der Abreise des Fürsten unter Bürgern die Rede von ihm, so drang eine sanfte Stille in ihre Seele und eine Träne in ihr Auge, mit dem innigsten Wunsche: Möchte er bis ins späteste Alter unser Mitlandesherr bleiben, er kann und wird seine Samtstadt als solche nicht verlassen.“

Sehr deutlich kommen Gefühle und Beweggründe der Stadt 1804 zum Ausdruck, als durch den Reichsdeputationshauptschluß die Grenzen in Bewegung geraten waren und die Stadt Lippstadt davon gehört hatte, daß Lippe an einen Austausch mit Preußen dächte. „Seit geraumer Zeit“, schrieb der Magistrat an die in Vormundschaft für ihren Sohn die Regentschaft führende Fürstin Pauline, „lebten wir in der kummervollen Besorgnis, das heilige Band, welches uns seit so vielen hundert Jahren an das hohe Lippische Haus und Land, deren Flor Ew. Hochfürstliche Durchlaucht mit so ausgezeichnete Weisheit und Milde, musterhaft für die Regenten Deutschlands befördern, knüpft, gelöst und uns in unserer Stadt veräußert und vertauscht zu sehen“. Sie seien überzeugt, daß die Fürstin an die „Veräußerung einiger tausend der ältesten und getreuesten Untertanen“ nur gehen würde, wenn die Staatsklugheit und die vormundschaftlichen Pflichten dies forderten, bäten jedoch, dann nicht mehr Rechte abzutreten, als die lippischen Regenten über die Stadt besäßen. Der Magistrat erbat eine diesbezügliche Zusicherung zur Beruhigung der geängstigten Bürgerschaft, „welche besonders vor dem in den Königlich Preussischen privativen Landen eingeführten Zwang zum Militärdienste zittert,“ — die Samtstadt genoß bis dahin die Cantonfreiheit!

Man kann sich vorstellen, daß zur Zeit der Fremdherrschaft, als Deutschland am Boden lag, Preußen aus seinen westlichen Besitzungen verdrängt war und überall revolutionäre politische Ge-

bilde unter französischen Emporkömmlingen an die Stelle der gewohnten Territorien des Heiligen Römischen Reiches traten, daß da eine Gestalt wie die kluge und gütige Fürstin Pauline der Zuneigung sicher kein konnte. Zu einer Zeit, als Münster und Minden zum Französischen Kaiserreich gehörten, Paderborn zum Königreich Westfalen, Rheda zum Großherzogtum Berg, mußte der unter seinem angestammten Herrscherhaus erhalten gebliebene Rheinbundstaat Lippe als Verkörperung der guten alten Zeit wirken. So hatte die Fürstin Pauline sicherlich die Herzen der Lippstädter für sich, wenn sie den revolutionären Bestrebungen des bergischen Mitlandesherrn Widerstand leistete. Schon beim Einmarsch der französischen Truppen 1806 hatte Lippstadt Schutz von der lippischen Mitlandesherrschaft erhofft.

Daß die preußische Wiederbesitznahme nach den Freiheitskriegen wie überall auch in Lippstadt mit Begeisterung begrüßt wurde, kann keinem Zweifel unterliegen. Als 1815 erwogen wurde, Lippstadt von der Grafschaft Mark zu trennen und mit Minden zu verbinden, protestierten der Bürgermeister und der Gemeinderat, daß eine solche Trennung von einer Provinz, die sich von jeher durch eine unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an das Königliche Haus ausgezeichnet hätte und der sie es in ihren Gesinnungen immer gleich zu tun redlich sich bestrebt hätten, schmerzlich sei und für die Stadt auch wesentliche Nachteile mit sich brächte.

Es ist ausgeführt worden, wie die Gestaltung der Verhältnisse nach 1819 den Wunsch bei der Stadt entstehen ließ, sich völlig von Lippe zu trennen. Wenn in den Schriftsätzen von 1849/50 gelegentlich von den heiligen Gefühlen der Fürstentreue die Rede ist, so können diese konventionellen Phrasen kaum darüber hinwegtäuschen, daß die politischen Verhältnisse ausschließlich unter nüchternen Zweckmäßigkeitserwägungen beurteilt werden. Ebenso werden die Dank- und Huldigungsadressen nach Ratifikation des Staatsvertrages 1851 kaum geeignet sein, von den wirklichen Empfindungen etwas auszusagen.

In der Folgezeit haben sich Lippstadt und Lippe offenbar sehr schnell völlig auseinandergelebt. Es konnte wohl kaum anders sein bei dem Fehlen gemeinsamer Anliegen, trotz der Nachbarschaft der beiden lippischen Exklaven Cappel und Lipperode, die bis 1947 lippisch geblieben sind. Zu erwähnen ist lediglich wohl das Denkmal Bernhards II., des Gründers der Stadt, ein Brunnen mit der Gestalt des Edelherrn auf einer Säule. Es sollte am 30. August 1914 eingeweiht werden, und der Fürst zur Lippe war gebeten worden, die Ehrenleitung der vorbereitenden Ausschüsse zu übernehmen. Der Plan mußte des Krieges wegen aufgeschoben werden, und als das Denkmal später (1920) zugleich als Ehrenmal für die Gefallenen des Krieges aufgestellt wurde, ist, soweit sich sehen läßt, eine offizielle Teilnahme lippischer Kreise nicht mehr erfolgt. Selbst die hundertste Wiederkehr der endgültigen Abtretung Lippstadts durch Lippe ist 1950/51 vorübergegangen, ohne daß die lippische oder Lippstädter Tagespresse davon Notiz genommen hätte. Auch die historisch interessierten Kreise hier wie dort hatten und haben kaum Berührung miteinander. Es ist immer wieder festzustellen, daß die politischen Grenzen und Räume des 19. Jahrhunderts außerordentlich wirkungskräftig gewesen sind, daß sich die Menschen auch gefühlsmäßig in die Zusammenhänge einlebten, in denen die konstitutionellen Monarchien erstmals den Staatsbürgern die Entfaltung eines politischen Lebens ermöglichten. Im vorliegenden Falle kamen die unausbleiblichen Spannungen zwischen der deutschen Hegemonialmacht Preußen und dem Miniaturstaat Lippe hinzu.

Inzwischen gibt es nun weder ein Preußen mehr noch eine preußische Provinz Westfalen noch ein Land Lippe, sondern Lippe und Lippstadt finden sich in einem gemeinsamen Land Nordrhein-Westfalen und in einem gemeinsamen Landschaftsverband mit dem Sitz in Münster wieder. Diese erneute Gemeinsamkeit auf kommunalpolitischer Ebene wirkt beinahe wie ein freundliches happy end, das die Geschichte unter eine wechselreiche politische Vergangenheit gesetzt hat.

## Quellen und Literatur (Auswahl)

### 1. Archivalsdie Quellen

- Stadtarchiv Lippstadt, Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt Lippstadt 1848 ff.  
Departementsbericht über den Zustand der Stadt 1797
- Staatsarchiv Münster, Kleve-Mark Landesarchiv Nr. 514 I, Austausch der Fürstl. Lipp. Hälfte von Lippstadt 1770–1808  
Kr. u. Dom. K. Minden I Nr. 257, desgl. 1804–07  
Oberpräsidium B Nr. 272, Verhältnisse der Samtstadt Lippstadt 1813–56  
Reg. Arnsberg, Kirchen- u. Schulregistr. A Tit. II Sect. 2 C b kath. Nr. 102, Nachgesuchtes öffentl. kathol. Religionsexercitium in Lippstadt 1783–1790
- Staatsarchiv Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 4499, Gesamtstadt Lippstadt 1445–1811  
Kurköln XI B (Bez. zu Kleve-Mark) Nr. 12: Ansprüche auf Lippstadt (zur Zeit nicht zu ermitteln)  
Zu Kleve-Mark, Urkunden. Geistl. Sachen XVI A; Handschriften A III und A IV Klev. Register und Märk. Register: vgl. E. Dörscher, Inventar d. Quellen zur Westfäl. Gesch. im Staatsarchiv Düsseldorf, 1952, sowie Jahrb. Ver. Westf. Kirchengesch. 1951, S. 75 ff.
- Landesarchiv Detmold, Urk. E X Lippstadt; G XX Verträge mit Preußen 7 (1819) und 9 (1850/1)  
Ortsakten Lippstadt C I Huldigungen; D Stadt-Privilegia; F Sect. I Lipp. Handlungen mit dem Condomino Cleve/Preußen:  
Nr. 1 Verträge  
Nr. 2 Lippische mit Cleve vorgehabte Wiederkaufshandlung des Clevischen halben Teils der Stadt Lippst. 1588–90  
Nr. 3 Austausch der Stadt Lippst. Vol. I 1652–1734 (intus eine zusammenfassende Darstellung Clostermeiers), Vol. II 1747–1771, Vol. III 1788/9  
Nr. 4 Kaiserl. Sequester und Zession der Stadt Lippst., wann der Clevische Mannsstamm absterben würde. 1602–10  
Nr. 5 Gravamina zwischen Lippe und Preußen  
F Sect. II Nr. 4 Cölnische präbendierte Pfandschaftseinslösung der Stadt Lippe 1609–1653
- Nachlaß Hoffmann Nr. 1, Meine Dienstgeschichte, 1798/9, S. 75 b ff. (Nr. 2 Entwurf S. 58 b ff.); Nr. 3, Treuer Rat für gute Regierungsführung, 1786, S. 80 ff.
- Regierung Fach 51 Nr. 11 Aufhebung der Samtverfassung in den Ämtern Schwalenberg, Oldenburg u. Stoppelberg wie auch Austausch des Amtes Lipperode, der Stadt Lippst. u. d. Bauerschaft Grevenhagen, 1803 ff.  
Fach 347 Nr. 1 der Lippstädter und Schwalenberger Austausch 1804 ff.  
Fach 73 Nr. 11 ff. (Beziehungen zum Großherzogtum Berg); vgl. auch anschließend Fach 74, bes. Nr. 14: Sendung des Archivrats Clostermeier nach Düsseldorf, die gemeinschaftl. Administration d. Samtstadt Lippst. betr., 1810 ff.  
Fach 73 Nr. 19 Huldigung der Stadt Lippst. 1815–40  
Fach 69 Nr. 35 Vorstellungen d. Stadt Lippst., desgl. Verhandlungen wegen ihrer Abtretung an Preußen, 1848 ff.  
Fach 75 Stift Lippstadt
- Ministerium III 5, 2 Lippstädter Rente 1854–1932
- Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg: Aus den Beständen des ehemaligen Preußischen Geh. Staatsarchivs Berlin Rep. 34, Gen. Dir. Mark und des Preuß. Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten war eine Versendung von Archivalien nicht möglich.

### II. Druckschriften

- Bruder, Wilh.: Wie Lippstadt verloren ging. Die älteste lipp. Stadt vor hundert Jahren, in: Lipp. Blätter f. Heimatkunde 1951, Nr. 2.
- Chalybaeus, Rob.: Lippstadt. Ein Beitrag zur deutschen Stadtgeschichte. Lippst. 1876.
- × Clemm, H.: Die Einführung der Reformation zu Lemgo u. in den übrigen lipp. Landen nach Hermann Hamelmann nebst Nachrichten über Hamelmanns Leben u. Wirken. Lemgo 1846, 2. Aufl. 1847.
- Clostermeier, Christ. Gottlieb: Kritische Beleuchtung der von seiten der Landstände von Ritterschaft u. Städten des Fürstenthums Lippe der hohen dt. Bundesvers. übergebenen Druckschrift, Lemgo 1817, S. 91 u. 100.
- Deus, Wolf-Herbert: Die Soester Fehde, Soest 1949. (Mit Angabe der wichtigsten älteren Literatur.)
- Dresbach, Ewald: Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1909.
- × Fahmann: Graf Simon VI. zur Lippe u. seine Zeit. Bd. 4, Detmold 1882, S. 111 ff.
- Gaul, Otto: Die ehemalige lippische Residenz Rheda, in: Mitt. aus d. lipp. Gesch. u. Landesk. 24, 1955, S. 182 ff.
- Gemmecke, Anton: Geschichte der kath. Pfarreien in Lippe. Paderb. 1905, S. 299–303.
- × Hamelmann, Hermann: De renato evangelio in urbe Lippiensi brevis enarratio, in: Opera genealogico-historica, Lemgo 1711, p. 1045–56.

- Heppe, Heinr.: Geschichte der evangel. Kirche von Cleve-Mark u. der Prov. Westfalen. (Heppe, Zur Geschichte der ev. Kirche Rheinland u. Westfalen, Bd. 1.) Iserlohn 1867.
- Hesselbarth: Aus der Geschichte Lippstadts im 17. u. 18. Jahrh., in: Programm des Realgymnas. zu Lippstadt Nr. 34, 1890.
- Hömburg, Alb. K.: Gesch. d. Comitatus des Werler Grafenhaus, WZ 100, 1950, S. 59 ff.
- Ilse: Die altpreussischen landesherrlichen Fräuleinstifter. II: Das Fräuleinstift zu Lippstadt. Berlin 1902.
- Kiewning, Hans: Fürstin Pauline zur Lippe. Detmold 1930. (Vgl. Register unter Lippstadt.)
- Kiewning, Hans: Lippische Geschichte, Detmold 1942. (Vgl. Register unter Lippstadt.)
- Lacomblet: Urkundenbuch für d. Gesch. d. Niederrheins I–IV, Düsseldorf 1840–58.
- Landes-Verordnungen (Lipp. Gesetz-Sammlung) Bd. 10, 1852: 31, 1932.
- Der Gründer Lippstadts Bernhard II. Edler Herr zu Lippe. (Hrsg. Carl Laumann), Lippst. 1914/20.
- Laumann, Carl: Beiträge zur Entstehung der kath. Pfarrgemeinde Lippstadt. Lippst. 1903.
- Laumann, Carl: Propstei u. Archidiaconat Lippstadt, in: Helmarbuch des Kreises Lippstadt 1, Lippst. 1925, S. 102 ff.
- Möller, Joh. Ant. Arn.: Spezial-Geschichte von Lippstadt [Auch unter d. Titel:] Alte Nachrichten von Lippstadt u. benachbarten Gegenden wie auch etwas von dem Hochgräfl. Lippischen Hause u. Ländern, Jg. 1–4, Lippst. 17 (84) –88.
- Neuser, Wilh.: Die lippische Landeskirche. Abriß ihrer Geschichte. Sdrabdr. aus d. „Dt. Pfarrblatt“ 1953 (mit ausführl. Literaturangaben).
- Niemöller, Heinr.: Reformationgeschichte von Lippstadt, der ersten ev. Stadt in Westfalen. Halle 1906 (Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. 24).
- Overmann, A.: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 1. Lippstadt (Veröff. d. Histor. Komm. f. Westf. Westf. Stadtrechte 1), Münster 1901.
- Preuß u. Falkmann: Lippische Regesten I–IV, Lemgo u. Detmold 1860–68.
- Rothert, Hermann: Der Hermelinghof. Die Urzelle von Lippstadt, in: Mitt. aus d. lipp. Geschichte u. Landesk. 20, 1951, S. 5 ff. — Vgl. 21, 1952, S. 138 ff.
- Rothert, Hermann: Der Stadtplan von Lippstadt, in: WZ 105, S. 1 ff.
- Rothert, Hugo: Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1913. (Jahrb. des Ver. f. ev. Kirchengeschichte Westfalens, Jg. 13–15, 1911–1913.)
- Rückblick auf die Entwicklung der kath. Pfarrei Lippstadt. Lippst. 1907.
- Schellhasse, F.: Lippstadt, in: Bau- u. Kunstdenkmäler d. Kreises Lippstadt, bearb. v. A. Ludorff, Münster 1912, S. 97 ff.
- Schwanold, H.: Des Kanzlers von Hoffmann Darstellung der Kondominial- oder Samtverfassungen der Grafschaft Lippe, in: Mitt. aus d. lipp. Gesch. u. Landesk. 9, 1911, S. 175 ff.
- Schweders, Chr. Herm.: Theatrum Historicum Praetensionum I, Leipzig 1727, S. 658 f.
- Steinen, Johann Dietrich, von: Westphäl. Geschichte IV. Theil. XXIX. Stück. Historie der Stadt Lippe oder Lippstadt. Lemgo 1760. S. 880–1027, bes. S. 889 ff.
- Stupperich, Rob.: Der innere Gang der Reformation in der Grafschaft Mark, in: Jahrb. d. Ver. f. westf. Kirchengeschichte 47, 1954, S. 23 ff.
- Weber: Graf Engelbert III. von der Mark 1347–1391, in: Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. der Grafschaft Mark 18, 1910, S. 173 ff. (9: Die Erwerbung Lippstadts.)

## Ist die Kiefer von altersher in Westfalen heimisch?

Von Hermann Rothert

Der Wald der Vorzeit mit seinen Baumriesen und dem Unterholz rauscht noch heute von ferne, dem geschulten Ohre wohl vernehmlich, in ungezählten Orts-, Hof- und Flurnamen Westfalens. Wald bedeuten all die vielen Namen auf und mit Loh, Lon und Lage, mit Holz, Wald (Wohld), Horst und Forst, mit Wede (dem geheiligten Wald), Dorn und Stock. Andere Ortsbezeichnungen deuten auf bestimmte Baumarten im Walde und lassen ihn als Laubwald erkennen. Am meisten verbreitet sind die Buche und Eiche, seltener die Esche, die Linde und die Ulme. Vom Unterholz erscheinen die Haselnuß, die Erle und der Hülbusch (*Ilex aquifolium*)<sup>1</sup>. Alle genannten sind Laubbäume; von Nadelhölzern erscheint unbestritten, wenn auch nur vereinzelt, allein die Eibe (*Taxus baccata*)<sup>2</sup>. Dagegen bezweifelt die Botanik das natürliche Vorkommen der Kiefer (*Pinus silvestris*) in Westfalen<sup>3</sup> — hiezulande vordem stets als Fichte bezeichnet —, und unter diesem Einfluß will auch die Ortsnamenforschung von ihr nichts wissen.

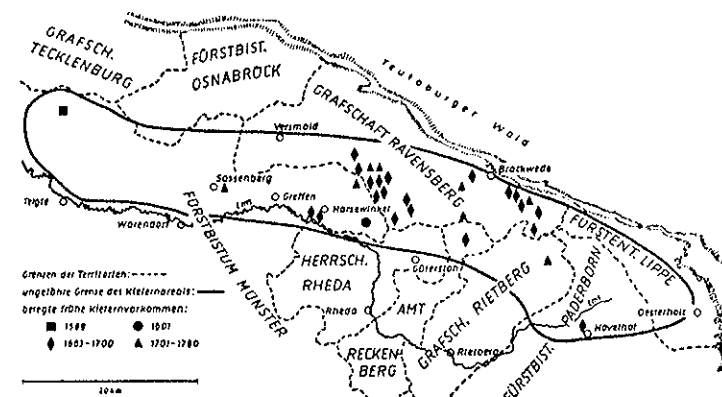


Abb. 1. Frühe Vorkommen und ungefähres Areal der Kiefer im Ostmünsterland. Die Anhäufung der Kiefernverbreitungen in der preussischen Grafschaft Ravensberg ist vor allem dadurch zu erklären, daß dort am frühesten genaue Forstbeschreibungen erfolgten.

Karte von H. Hesmer, A. Feldmann in: Forstarchiv, 25 Jg. 1954.

Diese ablehnende Auffassung hat jedoch neuerdings auf forstmännischer Seite Widerspruch gefunden und zwar durch Professor H. Hesmer und Dr. A. Feldmann in Bonn mit ihrer schönen Abhandlung „Die natürliche Verbreitung und der frühe Anbau der Kiefer im Ostmünsterland“<sup>4</sup>. Auf Grund eingehender Nachforschungen in den westfälischen Archiven, u. a. im Staatsarchiv zu Münster, wird hier nachgewiesen, daß in den Protokollen der Mark von Westbevern (Kr. Warendorf) seit 1589 das unbefugte Schlagen und Beschädigen von „Füchten“ oder „Füchtenholt“ des öfteren mit Strafe belegt wird. Im Jahre 1601 bezog der Graf Simon VI. zur Lippe für den Ausbau seines Jagd-schlusses Oesterholz von dem Abt des Klosters Marienfeld (Kr. Warendorf) mehrere Fuhren von

<sup>1</sup> Die betreffenden Ortsnamen sind nachzuschlagen bei H. Jellinghaus: Die westf. Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. 3. Aufl. Osnabrück 1923 und H. Schneider: Die Ortsnamen der Provinz Westfalen bis zum J. 1300. Münstersche Beitr. z. Gesch. Forsch. III. Folge, 12. H., Münster 1936.

<sup>2</sup> In Iburg (Landkr. Osnabrück) und Driburg (Kr. Höxter).

<sup>3</sup> So noch letztlich Fritz Runge in Westf. Forschungen Bd. 6, S. 214 (1943/52), S. 124. Anders freilich Franz Firbas: Wald-geschichte Mitteleuropas Bd. I, S. 136.

<sup>4</sup> Forstarchiv 25. Jg. H. 10 (1954), S. 225 ff.